



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und Lagebericht

PRÜFUNGSBERICHT

IT-Kooperation Rheinland
Neuss

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	7
4	Durchführung der Prüfung	9
4.1	Gegenstand der Prüfung	9
4.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	9
5	Feststellungen zur Rechnungslegung	11
5.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	11
5.2	Jahresabschluss	11
5.3	Lagebericht	11
6	Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
6.1	Erläuterungen zur Gesamtaussage	12
6.2	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
7	Feststellungen aus der Prüfung gemäß § 53 HGrG	14
8	Schlussbemerkungen	15

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und Lagebericht	1
Bilanz zum 31. Dezember 2024	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2024	1.2
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024	1.3
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024	1.4
<hr/>	
Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	2
<hr/>	
Prüfungsfeststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	3
<hr/>	
Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024	4
<hr/>	
Allgemeine Auftragsbedingungen	5
<hr/>	

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EigVO	Eigenbetriebsverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
i. Vj.	im Vorjahr
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
LBeamtVG	Landesbeamtenversorgungsgesetz
n.F.	neue Fassung
NRW	Nordrhein-Westfalen
p. a.	per anno
PS	Prüfungsstandard
u. a.	unter anderem
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

1 Prüfungsauftrag

Der Vorstandsvorsteher der IT-Kooperation Rheinland, Neuss, erteilte uns gemäß Vertrag vom 14. Mai 2025 auf Vorschlag der Verbandsversammlung vom 30. November 2021 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Zweckverbandes „IT-Kooperation Rheinland“, Neuss,
– im Folgenden kurz „ITK Rheinland“ oder „Zweckverband“ genannt –

zu prüfen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurden wir beauftragt, weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Wir haben diese ergänzenden Aufgliederungen und Erläuterungen in der Anlage 4 dieses Prüfungsberichts dargestellt.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung weiterhin auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzengesetz (HGrG).

Dem Auftrag liegen die als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den IT-Kooperation Rheinland, Neuss

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes IT-Kooperation Rheinland, Neuss, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (§ 21 EigVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhaltes: Die angewandten Rechnungslegungsvorschriften

Die Vermittlung eines zutreffenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes erfolgt im Jahresabschluss jedoch nur, soweit die landesrechtlichen Vorschriften dies zulassen. Das Eigenbetriebsrecht in Nordrhein-Westfalen verweist hinsichtlich der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften in § 22 Abs. 3 Satz 2 EigVO NRW auf § 37 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen NRW – KomHVO NRW, der für die Ermittlung des Teilwertes der Pensionsverpflichtungen einen Rechnungszinsfuß von 5 % verlangt. Bei Anwendung des durchschnittlichen Marktzinssatzes nach § 253 Abs. 2 HGB, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, würde sich eine deutlich höhere Verpflichtung ergeben. Entsprechend wäre das Eigenkapital geringer. Darüber hinaus nimmt der Zweckverband § 37 Abs. 2 KomHVO NRW in Anspruch.

Wir verweisen auf die Ausführungen zu den passivierten Pensionsverpflichtungen im Abschnitt B. des Anhangs. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortfüh-

zung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen

sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 5. September 2025

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Winkeler
Wirtschaftsprüfer

gez. Hillesheim
Wirtschaftsprüfer



3 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

- Im Jahr 2024 hat die ITK Rheinland einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 821 erwirtschaftet und weist eine Kostenüberdeckung in Höhe von TEUR 1.095 aus.
- Die Umsatzsteigerung gegenüber dem Vorjahr im Bereich der Erlöse mit Verbandsmitgliedern in Höhe von TEUR 3.695 resultiert hauptsächlich aus der Steigerung der zusätzlichen Aufträge durch unsere Verbandsmitglieder.
- Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.305 verändert.
- Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 betrug die Eigenkapitalquote 20,5 % gegenüber 23,8 % im Vorjahr.
- Der Zweckverband verfügt entsprechend der aktuellen Liquiditätsplanung mittel- bis langfristig über eine ausreichende Liquidität, die jedoch auch der Refinanzierung der künftig fälligen Pensionsverpflichtungen dient. Anhand des Vermögens- und Finanzplans werden der Kapitalbedarf und die Fremdkapitalaufnahme abgestimmt. Für die zukünftigen Zahlungsströme der Pensionen wurden die vorhandenen liquiden Mittel in Geldanlagen gezeichnet. Diese haben bedarfsorientierte Laufzeiten, sodass die Rückzahlungen dann erfolgen, wenn die liquiden Mittel für die zukünftigen Pensionszahlungen benötigt werden. Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gesichert.
- Insgesamt ist der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der ITK Rheinland positiv zu bewerten. Die ITK Rheinland verfügt über eine solide Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
- Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung der ITK Rheinland am 13. März 2024 damit beauftragt, weitergehende Gespräche mit der kdVz Rhein-Erft-Rur im Hinblick auf eine verstärkte Zusammenarbeit aufzunehmen.
- Die ITK Rheinland muss als kommunaler IT-Dienstleister kontinuierlich auf diese dynamische Bedrohungslage reagieren, um einen bestmöglichen Schutz für die sensiblen Daten der Anwender im Zweckverband gewährleisten zu können. Das Rechenzentrum ist dabei ein zentraler Bestandteil, denn alle Verbandsmitglieder sind über Datenleitungen direkt verbunden. Dabei greifen die Verbandsmitglieder auf interne Daten und Verfahren zu, rufen Informationen aus dem Internet ab oder stellen Informationen im Internet zur Verfügung.
- Die wirtschaftliche Lage für die Kommunen im Zweckverband hat sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert. Da die ITK Rheinland nahezu ausschließlich für ihre angeschlossenen Kommunen tätig ist, bestehen hier entsprechende Risiken. Insbesondere der anhaltende Ukraine-Krieg und die daraus resultierenden Flüchtlingsströme sowie durch die gestiegene Inflation ergeben sich Konsequenzen für die Haushaltslage der Kommunen. Bisher hat die ITK Rheinland keine größeren Auswirkungen der höheren Ausgaben, sinkenden Einnahmen und der Steuerausfälle ihrer angeschlossenen Kommunen zu spüren bekommen. Allerdings ist nicht absehbar, inwieweit sich dies in den Folgejahren noch ändern wird.
- Risiken, die den Bestand der ITK Rheinland gefährden oder die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich beeinträchtigen, sind nicht zu erkennen.
- Im Jahr 2025 wird mit Umsatzerlösen von rund TEUR 69.620, davon etwa TEUR 67.778 an Umsatzerlösen mit Verbandsmitgliedern, gerechnet.

Wir stellen aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse fest, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Zweckverbandes verweisen wir auf die Anlage 2.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes IT-Kooperation Rheinland für das zum 31. Dezember 2024 endende Wirtschaftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung, ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des Zweckverbandes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Phase I: Entwicklung einer an den Geschäftsrisiken ausgerichteten Prüfungsstrategie

Erlangung von Geschäftsverständnis und Kenntnis der Rechnungslegungssysteme sowie der internen Kontrollen

Festlegung von Prüfungsschwerpunkten auf Basis unserer Risikoeinschätzung:

- Genauigkeit und Bewertung der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen
- Bestand und Genauigkeit der Umsatzerlöse sowie Bestand und Genauigkeit der Forderungen gegen Verbandsmitglieder
- Bestand und Genauigkeit des Materialaufwands

Festlegung der Prüfungsstrategie und des zeitlichen Ablaufs der Prüfung

Auswahl des Prüfungsteams und Planung des Einsatzes von Spezialisten

Phase II: Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen

Auswahl kontrollbasierter Prüfungshandlungen aufgrund von Risikoeinschätzung und Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme

Beurteilung der Ausgestaltung sowie der Wirksamkeit der ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen

Phase III: Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten

Durchführung analytischer Prüfungen von Abschlussposten

Einzelfallprüfungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten unter Berücksichtigung der ausgeübten Bilanzierungswahlrechte und Ermessensspielräume, u. a. Einholen von einer Rechtsanwaltsbestätigung und Bestätigungen von Kreditinstituten

Prüfung der Angaben im Anhang und Beurteilung des Lageberichts

Phase IV: Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung

Bildung des Prüfungsurteils auf Basis der Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse

Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk

Detaillierte mündliche Erläuterungen der Prüfungsergebnisse gegenüber Management, Rechnungsprüfungsausschuss und Verbandsversammlung

Der Prüfung gemäß § 53 HGrG liegt der IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ zugrunde. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 7.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten Mai bis September 2025 bis zum 5. September 2025 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher des Zweckverbandes sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen des Zweckverbandes entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

5.3 Lagebericht

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

6 Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

6.1 Erläuterungen zur Gesamtaussage

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Sie sind im Anhang des Zweckverbandes (vgl. Anlage 1.3) beschrieben.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben bei folgenden Posten des Jahresabschlusses wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes:

Die unter den **Forderungen gegen Verbandsmitglieder** ausgewiesenen Erstattungsansprüche aus Pensionen werden entsprechend den Vorgaben des zum 1. Juli 2016 in Kraft getretenen LBeamVG NRW bewertet.

Die Bewertung der **Pensions- und Beihilferückstellungen** erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der versicherungsmathematischen Berechnung des Personal- und Verwaltungsmanagements der Stadt Neuss und des Hauptamtes der Stadt Düsseldorf. Der versicherungsmathematische Teilwert zum 31. Dezember 2024 wurde gemäß § 22 Abs. 3 EigVO NRW i. V. m. § 37 KomHVO NRW mit einem Zinssatz von 5 % p. a. ermittelt. Den Pensions- und Beihilferückstellungen stehen Erstattungsansprüche von TEUR 13.083 (i. Vj. TEUR 12.696) gegenüber, die unter den Forderungen gegen Verbandsmitglieder ausgewiesen sind. Allgemeine Besoldungsanpassung, die zu Zuführungen zu den Rückstellungen nach § 37 Abs. 1 KomHVO NRW erforderlich sind, werden gemäß § 37 Abs. 1 KomHVO NRW ratierlich über die drei auf das Jahr der Anpassung folgenden Wirtschaftsjahre verteilt.

In Bezug auf den frühesten Finanzierungsbeginn werden die beamtenrechtlichen Regelungen und die Dienstzeiten der Teilzeitbeschäftigten zu 100 % bei der Berechnung des Teilwertes berücksichtigt. Die Bewertung der Pensionsrückstellungen für die nach dem 1. Juli 2016 übernommenen Beamtinnen und Beamten erfolgt mit den Anschaffungskosten in Höhe der Erstattungsansprüche nach § 96 LBeamVG NRW. Die Anschaffungskosten werden mit dem vom Personalservice Neuss ermittelten Barwert der Pensionsrückstellung jährlich verglichen. In den Fällen, in denen der Barwert der Verpflichtung den Erstattungsanspruch übersteigt, erfolgt eine entsprechende Erhöhung der Rückstellung. Der Berechnung der Pensionsrückstellungen liegen die aktuellen Heubeck-Richttafeln 2018G zugrunde.

Der Zweckverband ist Mitglied in der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände. Von dem Wahlrecht zur Bildung von Rückstellungen im Zusammenhang mit der mittelbaren Versorgung von Arbeitnehmern wurde kein Gebrauch gemacht (Art. 28 EGHGB).

6.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

7 Feststellungen aus der Prüfung gemäß § 53 HGrG

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 3 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für die gesetzlichen Vertreter geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

8 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. (10.2021) erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Köln, den 5. September 2025

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Winkeler
Wirtschaftsprüfer

Hillesheim
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2024

und Lagebericht

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

1.4 Lagebericht

IT-Kooperation Rheinland

**Bilanz
zum
31. Dezember 2024**

AKTIVSEITE	Bilanz zum 31. Dezember 2024				PASSIVSEITE	Bilanz zum 31. Dezember 2024		
	EUR	EUR	EUR	Vorjahr EUR		EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Stammkapital	100.000,00		100.000,00
1. Lizenzen	5.125.266,14			6.303.298,45				
2. Geleistete Anzahlungen	<u>540.199,54</u>			<u>593.374,48</u>	II. Rücklagen			
		5.665.465,68		<u>6.896.672,93</u>	1. Allgemeine Rücklagen	8.216.740,91		2.216.582,73
II. Sachanlagen					2. Zweckgebundene Rücklagen	9.852.872,12		13.601.410,24
1. Bauten auf fremden Grund	35.612,83			40.947,70	III. Bilanzgewinn	<u>1.095.442,58</u>		<u>6.151.278,75</u>
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.882.642,46			1.891.876,57			19.265.055,61	22.069.271,72
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.130.658,03			2.810.852,33	B. Rückstellungen			
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>434.454,55</u>			<u>1.218.329,71</u>	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	51.257.406,45		48.643.745,51
		12.483.367,87		<u>5.962.006,31</u>	2. Sonstige Rückstellungen	<u>16.575.097,59</u>		<u>15.527.467,24</u>
III. Finanzanlagen							67.832.504,04	64.171.212,75
Beteiligungen		12.125,00		0,00	C. Verbindlichkeiten			
Geldanlagen		<u>50.000.000,00</u>		<u>44.000.000,00</u>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	130.250,14		217.083,46
			68.160.958,55	<u>56.858.679,24</u>	2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	674.082,90		1.683.469,65
B. Umlaufvermögen					3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.481.278,61		2.296.402,13
I. Vorräte					4. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	1.505.138,61		510.641,09
1. Hilfs- und Betriebsstoffe	8.800,33			8.218,02	5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>170.773,87</u>		<u>140.416,77</u>
2. Unfertige Leistungen	<u>309.868,05</u>			<u>811.256,79</u>	davon aus Steuern			
		318.668,38		<u>819.474,81</u>	EUR 156.229,19 (im Vorjahr EUR 133.379,92)		4.961.524,13	4.848.013,10
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					D. Rechnungsabgrenzungsposten		2.052.468,99	1.717.658,57
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.215.371,51			605.836,34				
2. Forderungen gegen Verbandsmitglieder	14.372.877,15			15.414.044,02				
davon mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr								
EUR 13.487.061,02 (im Vorjahr EUR 13.302.148,21)								
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>0,00</u>			<u>9.000,00</u>				
		15.588.248,66		<u>16.028.880,36</u>				
III. Guthaben bei Kreditinstituten								
Geschäftskonto		<u>3.560.529,41</u>		<u>14.882.150,20</u>				
			19.467.446,45	31.730.505,37				
C. Rechnungsabgrenzungsposten			6.483.147,77	4.216.971,53				
			<u>94.111.552,77</u>	<u>92.806.156,14</u>			<u>94.111.552,77</u>	<u>92.806.156,14</u>

IT-Kooperation Rheinland

Gewinn- und Verlustrechnung

für das Wirtschaftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		71.576.647,56	67.396.498,75
2. Veränderung des Bestands an unfertigen Leistungen		-501.388,74	-421.804,84
3. Sonstige betriebliche Erträge		1.135.314,62	149.003,46
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	1.846.368,33		1.215.500,32
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	27.538.630,29		24.035.518,38
		29.384.998,62	25.251.018,70
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	21.839.873,21		20.243.343,66
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 3.860.243,65 (Vorjahr EUR 991.618,79)	7.630.688,56		4.212.086,57
		29.470.561,77	24.455.430,23
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		5.344.197,11	4.829.886,47
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		4.685.579,17	4.212.385,69
8. Zinsen und ähnl. Erträge aus Finanzanlagen		284.835,20	70.300,00
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		123.947,73	99.970,19
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		2.912.957,06	2.882.653,10
11. Ergebnis vor Steuern = Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss		821.062,64	5.662.593,37
12. Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage		274.379,94	488.685,38
13. Bilanzgewinn		1.095.442,58	6.151.278,75

Anhang der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2024

A. Anwendung der gesetzlichen Vorschriften

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der IT-Kooperation Rheinland (im Folgenden ITK Rheinland) für das Wirtschaftsjahr 2024 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften unter sinngemäßer Anwendung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den handels- und eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften. Einzelheiten werden nachstehend zu den einzelnen Posten erläutert.

B. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** im Wirtschaftsjahr 2024 ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten angesetzt, vermindert um lineare, planmäßige Abschreibungen und unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (3 bis 6 Jahre). Von dem nach § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB eingeräumten Wahlrecht, selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu aktivieren, wurde kein Gebrauch gemacht.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die Anlagegegenstände werden linear unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (3 bis 13 Jahre) abgeschrieben. Zugänge des beweglichen Sachanlagevermögens werden monatsgenau abgeschrieben.

Die **Finanzanlagen** wurden zu den Anschaffungskosten angesetzt. Das Wahlrecht für außerplanmäßige Abschreibungen wird nur bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung angewendet. Die Position umfasst gezeichnete Geldanlagen und Beteiligungen.

Abnutzbare bewegliche geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 250,00 werden im Jahr des Zugangs direkt im betrieblichen Aufwand berücksichtigt. Abnutzbare bewegliche geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten über EUR 250,00 bis EUR 1.000,00 werden gemäß § 6 Abs. 2a EStG in einen Sammelposten eingestellt und linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Die **Vorräte** werden unter Beachtung des Niederstwertprinzips zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten bewertet.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** sind zum Nennwert bilanziert (1.215 T€, i. VJ.606 T€). Davon Forderungen gegenüber beteiligten Unternehmen 6 T€ (i. VJ. 2 T€).

Die **Forderungen gegen Verbandsmitglieder** betreffen im Wesentlichen die langfristigen Forderungen gegen die Städte Neuss und Düsseldorf aus Erstattungsansprüchen für übernommene Pensions- und Beihilferückstellungen sowie gegen die Stadt Mönchengladbach

für übernommene Beihilferückstellungen (13.083 T€, i. VJ. 12.696 T€). Die bestehenden Erstattungsansprüche aus Pensionen sind nach den Vorgaben des zum 1. Juli 2016 in Kraft getretenen LBeamVG NRW bewertet worden. Des Weiteren werden unter diesem Posten Forderungen gegen die Verbandsmitglieder aus der Einführung des neuen Finanzwesens (404 T€; i. VJ. 606 T€) sowie aus übrigen Lieferungen und Leistungen (886 T€; i. VJ. 2.112 T€) ausgewiesen.

Die Forderungen aus übrigen Lieferungen und Leistungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Die Forderungen aus Erstattungsansprüchen aus Pensionen und Beihilfen gegen die Städte Düsseldorf und Neuss sowie die Erstattungsansprüche aus Beihilfen gegen die Stadt Mönchengladbach, aus der Einführung des neuen Finanzwesens sowie die aus Entwicklungsleistungen und Softwarebeschaffungen haben eine Restlaufzeit von über einem Jahr.

Das Konto der Hausbank der ITK Rheinland ist seit Anfang des Jahres 2020 nicht mehr in das zentrale Cash-Management der Stadt Neuss eingebunden. Darüber hinaus existiert seit Mai 2023 ein Tagesgeldkonto bei der Hausbank. Zum Bilanzstichtag wiesen beide Konten einen positiven Saldo aus, so dass ein **Guthaben bei Kreditinstituten** (3.561 T€, i. VJ. 14.882 T€) besteht.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** berücksichtigt im Wesentlichen geleistete Vorauszahlungen für die Wartung von Hard- und Software in Folgejahren sowie die im Dezember 2024 gezahlten Beamten- und Pensionsbezüge für Januar 2025.

Das **Eigenkapital** hat sich im Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt entwickelt:

	Anfangsbestand 01.01.2024 in T€	Zugang in T€	Abgang in T€	Endbestand 31.12.2024 in T€
Stammkapital	100	0	0	100
Allgemeine Rücklage	2.217	6.000	0	8.217
Zweckgebundene Rücklage	13.601	2.526	6.274	9.853
Bilanzgewinn	6.151	1.095	6.151	1.095

Das **Stammkapital** von EUR 100.000,00 entspricht § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung und ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die **allgemeine Rücklage** beträgt zum 31. Dezember 2024 EUR 8.216.740,91.

Eine zweckgebundene Rücklage wurde im Jahr 2018 gemäß Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 27. November 2018 für die Finanzierung der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen (1.539 T€) gebildet, welche zum Stichtag noch eine Höhe von 27 T€ aufweist. Die Rücklage wurde im Wirtschaftsjahr in einer Höhe von insgesamt 173 T€ in Anspruch genommen. Darüber hinaus besteht noch eine Rücklage zur Refinanzierung von zukünftigen Pensionszahlungen in Höhe von 985 T€ und im Jahr 2021 wurde gemäß Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 30. November 2021 eine weitere Rücklage für Investitionen in ein Backup-Rechenzentrum gebildet, welche zu Beginn des Jahres 2024 eine Höhe von 9.166 T€ aufweist.

Im Jahr 2024 wurde die Rücklage mit 4.603 T€ in Anspruch genommen und sie beträgt zum Stichtag nun insgesamt 4.563 T€. Gemäß Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 28. November 2023 wurden im Jahr 2023 zwei weitere Rücklagen gebildet. Die Rücklage für IT-Sicherheit und KI (2.000 T€) wurde mit 84 T€ in Anspruch genommen und darüber hinaus um weitere 2.000 T€ erhöht. Sie beträgt zum Stichtag nun insgesamt 3.916 T€. Die Rücklage für ein Offline Backup (1.250 T€), wurde im Jahr 2024 mit 1.100 T€ in Anspruch genommen und verzeichnet nun einen Endbestand von 150 T€. Neben der Erhöhung der Rücklage für IT-Sicherheit und KI hat die Zweckverbandsversammlung am 10. Dezember 2024 ebenfalls beschlossen, eine Rücklage in Höhe von 526 T€ für die Mehrkosten d.3 zu bilden. Die Rücklage wurde noch im Jahr 2024 mit 315 T€ in Anspruch genommen und hat zum Bilanzstichtag einen Bestand von 211 T€.

Der **Bilanzgewinn** ergibt sich im Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt:

	<u>EUR</u>
Bilanzgewinn 2023	6.151.278,75
Ausschüttung an Verbandsmitglieder	3.625.278,75
Einstellung in Rücklagen	2.526.000,00
Jahresüberschuss 2024	<u>821.062,64</u>
Entnahme aus Rücklagen	274.379,94
Bilanzgewinn 2024	<u>1.095.442,58</u>

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Die Rückstellungen haben sich im Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt entwickelt:

	01.01.2024 in €	Inanspruchnahme in €	Auflösung in €	Zugang in €	31.12.2024 in €
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	48.643.745,51	1.849.182,06	0,00	4.462.843,00	51.257.406,45
Sonstige Rückstellungen					
Pensionen ehemalige Beamte	587.415,71	77.031,28	0,00	67.096,00	577.480,43
Beihilfen Pensionäre	10.647.180,75	346.954,80	0,00	980.595,00	11.280.820,95
Erstattungsverpflichtung aus Beihilfen gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf	133.168,32	3.146,42	0,00	17.910,00	147.931,90
Urlaub und Überstunden	2.624.258,86	2.624.258,86	0,00	2.791.388,08	2.791.388,08
Altersteilzeitverpflichtungen	311.363,00	108.439,00	0,00	73.781,00	276.705,00
Inflationsausgleich Besoldung	173.340,00	173.340,00	0,00	0,00	0,00
Miete, Mietnebenkosten und sonstige ausstehende Eingangsrechnungen	596.850,21	253.815,76	17.738,65	720.056,97	1.045.352,77
Leistungsorientiertes Entgelt	326.015,39	320.235,87	5.779,52	340.418,46	340.418,46
Beihilfen Beamte	50.000,00	44.969,63	5.030,37	50.000,00	50.000,00
Jahresabschlusskosten	77.875,00	77.716,08	158,92	65.000,00	65.000,00
Summe sonstige Rückstellungen	15.527.467,24	4.029.907,70	28.707,46	5.106.245,51	16.575.097,59
Gesamtsumme	64.171.212,75	5.879.089,76	28.707,46	9.569.088,51	67.832.504,04

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen umfassen sämtliche Pensionsansprüche von Beamten und deren Hinterbliebenen. Die Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der versicherungsmathematischen Berechnung des Personal- und Verwaltungsmanagements der Stadt Neuss und des Hauptamtes der Stadt Düsseldorf. Der Ermittlung des versicherungsmathematischen Teilwerts zum 31. Dezember 2024 wurde gemäß § 22 Abs. 3 EigVO NRW i. V. m. § 37 KomHVO NRW ein Zinssatz von 5 % p. a. zugrunde gelegt. Den bilanzierten Pensions- und

Beihilferückstellungen stehen ausgewiesene langfristige Erstattungsansprüche von EUR 13.082.676 (i. VJ. EUR 12.695.960) gegenüber, die unter den Forderungen gegen Verbandsmitgliedern ausgewiesen werden. Bei der Abzinsung der Altersversorgungsverpflichtungen nach § 253 Abs. 2 HGB mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, würde sich eine deutliche höhere Verpflichtung ergeben. Das Eigenkapital wäre insoweit geringer.

In Bezug auf den frühesten Finanzierungsbeginn wurden die beamtenrechtlichen Regelungen berücksichtigt. Darüber hinaus wurden Dienstzeiten der Teilzeitbeschäftigten zu 100 % bei der Berechnung des Teilwertes berücksichtigt. Für die nach dem 1. Juli 2016 übernommenen Beamtinnen und Beamten werden die Pensionsrückstellungen mit den Anschaffungskosten in der Höhe der Erstattungsansprüche nach § 96 LBeamtVG NRW bewertet. Die Anschaffungskosten werden mit dem vom Personalservice Neuss ermittelten Barwert der Pensionsrückstellung jährlich verglichen. Sofern der Barwert der Verpflichtung den Erstattungsanspruch übersteigt, wird die Rückstellung entsprechend erhöht. Für die Berechnung der Pensionsrückstellungen werden die aktuellen Heubeck Richttafeln 2018 G verwendet.

Für die, aufgrund der im Februar 2025 stattgefundenen Besoldungsanpassung, notwendige Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen wird gemäß § 37 Abs. 2 KomHVO NRW von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, diese ratierlich über die nachfolgenden drei Jahre zu verteilen.

Die Rückstellungen für Beihilfen werden gemäß § 37 Abs. 1 KomHVO NRW ermittelt. Zugrunde gelegt wird der von der Landeshauptstadt Düsseldorf ermittelte Prozentsatz (22,04 %). Die Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen berücksichtigen die ungewissen Verbindlichkeiten mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme. Die Altersteilzeitrückstellungen wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Wirtschaftsjahre, der von der Deutschen Bundesbank zum Bilanzstichtag ermittelt wurde, abgezinst.

Die Summe der akkumulierten Überstunden (rund 26.100 Stunden) sowie nicht genommener Urlaubstage (rund 4.200 Tage) steigt kontinuierlich an. Durch den begrenzten Stellenplan sind hier trotz im Regelfall vorliegender Refinanzierung der Personalkosten durch korrespondierende Aufträge der Verbandsmitglieder die Steuerungsmöglichkeiten der Geschäftsführung begrenzt.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

Die zum Betrieb erforderlichen Finanzmittel hat die ITK Rheinland aus der laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet. Zur Finanzierung von Zusatzleistungen im NFW-Projekt wurden, bedingt durch eine spätere Einführung des SAP-Verfahrens bei den Städten Neuss und Meerbusch sowie dem Rhein-Kreis Neuss, ein Kommunalkredit und ein Kassenkredit aufgenommen. Insgesamt war die ITK Rheinland stets in der Lage, ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** enthalten im Wesentlichen die laufenden Liefer- und Leistungsverrechnungen gegenüber Dritten (2.481 T€, i. VJ. 2.296 T€). Darin enthalten sind auch Verbindlichkeiten gegenüber beteiligte Unternehmen (366 T€, i. VJ. 163 T€).

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern** resultieren, wie im Vorjahr, im Wesentlichen aus den laufenden Liefer- und Leistungsverrechnungen.

Die Restlaufzeiten der bestehenden Verbindlichkeiten sind dem Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen. Die Verbindlichkeiten sind insgesamt ungesichert.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** berücksichtigt im Wesentlichen die anteiligen Einnahmen für Lizenzen (829 T€), anteilige Lizezeinnahmen für die neuen Verfahren Kommunalmaster Steuern und Abgaben und SAP HCM (232 T€), diverse Geo-Module (31 T€), anteilige Einnahmen für Microsoft-Lizenzen (279 T€), anteilige Einnahmen für das LOB-Verfahren (144 T€), anteilige Einnahmen für das Verfahren Pit-Kommunal (85 T€) und OK-Verfahren (127 T€) sowie die anteiligen Einnahmen für diverse Sopart-Module (74 T€), anteilige Einnahmen für ORBIS + Carus (113 T€) und diverse Via-Modul Lizenzen (140 T€).

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** setzen sich im Wirtschaftsjahr und im Vorjahr wie folgt zusammen:

	2024 T€	2023 T€
- Erlöse von Verbandsmitgliedern	66.745	63.050
- Erlöse aus Weiterverrechnung Verband	2.266	2.146
- Erlöse von Dritten	1.896	1.794
- Erlöse aus Weiterverrechnung Telekommunikation	669	406
	71.577	67.396

Der Verwaltungsrat hat am 7. September 2020 ein neues Preisbildungsmodell beschlossen. Die bis zum 31.12.2021 geltende Preisfestschreibung wurde damit abgelöst. Die Produkte für das Jahr 2024 der ITK Rheinland sind nach den Grundsätzen des neuen Preisbildungsmodells kalkuliert worden. Die Preise für die einzelnen Leistungen ergeben sich aus der Preisliste 2024 und vertraglichen Vereinbarungen.

Die **Umsatzerlöse** betragen im Berichtsjahr insgesamt 71.577 T€ (i. VJ. 67.396 T€). Darin enthalten sind periodenfremde Erlöse in Höhe von 1 T€ (i. VJ. 4 T€).

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** resultieren im Wesentlichen aus dem Erstattungsanspruch für Pensionen und Beihilfen (1.003 T€; i. VJ. 49 T€), aus der Auflösung von Rückstellungen (29 T€; i. VJ. (83 T€) und aus übrigen Erträgen (103 T€, i. VJ. 17 T€).

Die **Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe** beinhalten Aufwendungen für die ITK Rheinland sowie für die Verbandsmitglieder. Die ITK Rheinland hat für Papier, Formulare, Toner, Softwarelizenzen bis EUR 250,00/Stück, Softwareupdates, Hardwareergänzungen und Speichermedien insgesamt 1.507 T€ (i. VJ. 1.037 T€) aufgewendet. Auf den Anwenderverbund entfallen Aufwendungen für Lizenzen und sonstiges Material in Höhe von 339 T€ (i. VJ. 178 T€). Die getätigten Anschaffungen des Anwenderverbunds rührten hauptsächlich aus den

Anschaffungen zum „Digitalpakt Schule“ und sind im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr wieder etwas höher ausgefallen.

Auch die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** sind hinsichtlich der Empfänger ITK Rheinland bzw. Verbandsmitglieder zu trennen.

Die ITK Rheinland hatte Aufwendungen für:

	2024 T€	2023 T€
- Produktionsleistungen des Competence Centers Rechenzentrum	3.522	3.472
- Weiterverrechnung	2.591	2.337
- Leasing und Wartung Hardware	1.225	764
- Wartung Software, Softwaremiete	13.143	11.645
- Sonstige bezogene Leistungen für Produktion	7.059	5.818
	27.539	24.036

Der Aufwand für die gesamten Weiterverrechnungen hat im Berichtszeitraum insgesamt 2.930 T€ (i. VJ. 2.515 T€) betragen. Die höheren Anschaffungen im Anwenderverbund rühren hauptsächlich aus den Anschaffungen zum „Digitalpakt Schule“, welche im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr wieder angestiegen sind.

Der **Personalaufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

	2024 T€	2023 T€
- Besoldung und Vergütung	21.616	20.052
- Aufwand aus Personalgestellung	224	192
- Sonstige Löhne und Gehälter	7	6
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	3.406	2.956
- Beiträge zur Unfallversicherung	61	57
- Aufwendungen für Altersversorgung	3.860	992
- Aufwendungen für Unterstützung	297	201
	29.471	24.455

Der Personalaufwand umfasst zum einen die eigenen Mitarbeitenden der ITK Rheinland mit durchschnittlich 280 (i. VJ. 263) Beschäftigten und 67 (i. VJ. 69) Beamten. Darüber hinaus wurden unter „Aufwand aus Personalgestellung“ die Aufwendungen für die anteiligen

Personalkosten eines Mitarbeiters der Stadt Mönchengladbach für Verwaltungsdienstleistungen, welche die ITK Rheinland betreffen (§ 7 Abs. 5 der Satzung der ITK Rheinland), die Weiterbelastung der Kosten für einen abgeordneten Mitarbeitenden der Stadt Mönchengladbach sowie die Veränderungen der anteiligen Pensions- und Beihilferückstellungen für die ehemals abgeordneten und zur Landeshauptstadt Düsseldorf zurückgekehrten Beamtinnen und Beamten der Stadt Düsseldorf ausgewiesen. Die Steigerung bei der Besoldung und Vergütung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung resultiert aus der Zunahme der Mitarbeiterzahl.

Der Personalbestand inkl. der Versorgungsempfänger hat sich im Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt entwickelt:

	Anfangsbestand 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Endbestand 31.12.2024
Beamte	67	0	1	66
Beschäftigte	269	29	19	279
Versorgungsempfänger	32	0	0	32
Begünstigte eines Versorgungsempfängers	6	0	0	6
	374	29	20	383

Die Darstellung erfolgt ohne Auszubildende und Geschäftsführung

Die Zusammensetzung der **Abschreibungen** ist aus dem Anlagenspiegel zu ersehen.

In den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind Aufwendungen und laufende Kosten für die Aufrechterhaltung des Betriebes enthalten. Hierunter fallen beispielsweise Miete und Nebenkosten inklusive Energie, Kosten der Kommunikation, Fortbildungen, eingekaufte Verwaltungsdienstleistungen oder Rechts- und Beratungskosten. Ebenfalls unter diese Position fallen die periodenfremden Aufwendungen in Höhe von 139 T€ (i. VJ. 122 T€).

Im Jahr 2024 wurden 30,4 T€ für Abschlussprüfungsleistungen bezahlt. Weitere Beratungsleistungen von Seiten des Abschlussprüfers fielen nicht an.

Die **sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge aus Finanzanlagen** in Höhe von 285 T€ (i. VJ. 70 T€) wurden hauptsächlich aus den Geldanlagen erwirtschaftet.

Die **sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge** in Höhe von 124 T€ (i. VJ. 100 T€) wurden im Wesentlichen aus den Zinsen für Gelder auf dem Tagesgeldkonto erwirtschaftet.

Die **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** von 2.913 T€ (i. VJ. 2.883 T€) betreffen mit 2.910 T€ (i. VJ. 2.875 T€) im Wesentlichen den Zinsaufwand aus der Aufzinsung langfristiger Rückstellungen sowie die Zinsen des Kommunaldarlehens (3 T€; i. VJ. 8 T€).

D. Sonstige Angaben

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB lagen, wie im Vorjahr, zum Bilanzstichtag nicht vor.

Angaben zu Beteiligungen nach § 271 Abs. 1 HGB

Name	Sitz	Anteil Stammkapital	Stammkapital letztes abgeschlossenes WJ	Ergebnis letztes abgeschlossenes WJ
KDN	Köln	3,45%	90.625,00 €	- 259.938,95 €
ProVitako eG	Berlin	1,88%	266.000,00 €	314.002,43 €
PD GmbH	Berlin	0,20%	2.004.000,00 €	14.445.931,40 €

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die ITK Rheinland ist Mitglied in der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK), Köln. Die hierüber versicherten Beschäftigten der ITK Rheinland bzw. deren Hinterbliebene erhalten hieraus Versorgungs- und Versicherungsrenten, Sterbegelder sowie Abfindungen. Aufgrund der umlagefinanzierten Ausgestaltung der RZVK besteht eine Unterdeckung in Form der Differenz zwischen den von der Einstandspflicht erfassten Versorgungsansprüchen und dem anteiligen, auf die ITK Rheinland entfallenden Vermögen der RZVK. Die für eine Rückstellungsberechnung erforderlichen Daten der ausgeschiedenen Mitarbeiter liegen allenfalls der RZVK vor und stehen – wie allen Mitgliedern der RZVK – der ITK Rheinland nicht zur Verfügung. Der Umlagesatz beträgt 4,25 % der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme. Zusätzlich wird ein Sanierungsgeld von 3,50 % der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme erhoben. Die umlagepflichtigen Gehälter betragen im Wirtschaftsjahr 2024 insgesamt 16.941 T€ (i. VJ. 14.663 T€).

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen setzten sich wie folgt zusammen:

Finanzielle Verpflichtung	Laufzeit	Betrag in T€
Hardware-Leasingverträge	2025 - 2029	351
Mietvertrag Hammfelddamm 4, Neuss	2025 - 2040	10.591
Mietvertrag Fliethstraße, Mönchengladbach	2025 - 2027	73
Sonstige Softwarewartung	2025 - 2030	9.178
Zinsen Kreditvertrag	2025 - 2026	2
SAP und KDN	2025 - 2027	3.113
Gesamtbetrag		23.308

Weitere gem. § 285 Nr. 3 HGB angabepflichtige sonstige finanzielle Verpflichtungen bestanden nicht.

E. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ITK Rheinland haben, haben sich nach Abschluss des Geschäftsjahres 2024 nicht ergeben.

Zusammensetzung der Organe, Aufwendungen für Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsteher.

Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung beträgt seit der Kommunalwahl im Jahr 2020 57 Stimmen (vorher 69 Stimmen). Jedes Verbandsmitglied entsendet höchstens so viele Mitglieder in die Verbandsversammlung, wie es über Stimmen verfügt.

Der Verwaltungsrat besteht gemäß § 6 der Verbandssatzung aus den Hauptverwaltungsbeamten bzw. einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme; die Landeshauptstadt Düsseldorf hat zwei Stimmen und der Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler besitzt keine Stimme. Der Verwaltungsrat setzte sich im Wirtschaftsjahr 2024 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Name	Funktion	Kommune
Harald Zillikens (Vorsitzender)	Bürgermeister	Stadt Jüchen
Marc Venten (stellv. Vorsitzender)	Bürgermeister	Stadt Korschenbroich
Susanne Garding-Maak	Kämmerin	Gemeinde Rommerskirchen
Olaf Wagner (stellv. Verbandsvorsteher)	Beigeordneter	Landeshauptstadt Düsseldorf
Harald Vieten	Dezernent	Rhein-Kreis Neuss
Fritz Bezold	Dezernent	Stadt Dormagen
Klaus Krützen	Bürgermeister	Stadt Grevenbroich
Ursula Baum	Bürgermeisterin	Stadt Kaarst
Christian Bommers	Bürgermeister	Stadt Meerbusch
Felix Heinrichs	Oberbürgermeister	Stadt Mönchengladbach
Reiner Breuer (stellv. Verbandsvorsteher)	Bürgermeister	Stadt Neuss

Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung gewählt. Verbandsvorsteher vom 9. Dezember 2020 bis 30. Juni 2024 war Herr Matthias Engel, Beigeordneter der Stadt Mönchengladbach. Am 10. Dezember 2024 wurde Herr Harald Zillikens, Bürgermeister der

Stadt Jüchen, zum Verbandsvorsteher gewählt. Stellvertretende Verbandsvorsteher sind seit dem 29. November 2022 Herr Reiner Breuer, Bürgermeister der Stadt Neuss und seit dem 28. November 2023 Herr Olaf Wagner, Beigeordneter der Stadt Düsseldorf.

Die Geschäftsführer und deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Geschäftsführer ist seit dem 1. Januar 2012 Herr Wolfgang Vits, Beamter. Mit der Versetzung von Herrn Dr. Bodo Karnbach in den Ruhestand zum 1. Mai 2023 wurde Herr Wolfgang Vits alleiniger Geschäftsführer. Am 28. November 2023 wurde Herr Wolfgang Vits zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellt. Herr André Hermens, Beamter, wurde am 30. Mai 2016 zum stellvertretenden Geschäftsführer mit Wirkung ab 1. Oktober 2016 bestellt und am 28. November 2023 zum ersten stellvertretenden Geschäftsführer bestellt. Herr Lars Michelson, Beamter, wurde am 28. November 2023 zum zweiten stellvertretenden Geschäftsführer bestellt.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls in entsprechender Anwendung von § 45 der Gemeindeordnung. Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden an die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses insgesamt 101,15 € als Auslagenersatz und Verdienstauffall gewährt.

Die an die Mitglieder der Geschäftsführung im Wirtschaftsjahr 2024 gewährten Gesamtbezüge und Leistungen sowie Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit setzen sich wie folgt zusammen:

	Wolfgang Vits T€	André Hermens T€	Lars Michelson T€	Summe T€
Gesamtbezüge und Leistungen	116	111	102	328
<i>davon erstattet von früheren Dienstherren</i>	0	0	0	0
Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit				
<i>Teilwert zum 31.12.2024</i>	712	747	367	1.826
<i>Erstattungsanspruch gegen frühere Dienstherren</i>	377	493	201	1.072
Im Wirtschaftsjahr zurückgestellter Betrag	52	55	34	142
<i>davon zu erstatten von früheren Dienstherren</i>	16	5	0	21

Erfolgsbezogene Vergütungen oder Vergütungen mit langfristiger Anreizwirkung sind an die Mitglieder der Geschäftsführung nicht gezahlt worden.

Frühere Mitglieder der Geschäftsführung und deren Hinterbliebene haben Gesamtbezüge von 308 T€ erhalten. Für Verpflichtungen gegenüber diesem Personenkreis sind Pensions- und

Beihilferückstellungen von insgesamt 3.074 T€ gebildet worden. In diesem Zusammenhang bestehen Erstattungsansprüche gegenüber früheren Dienstherrn von insgesamt 1.280 T€.

Verwendung der Kostenüberdeckung (Bilanzgewinn)

Die Kostenüberdeckung der ITK Rheinland beträgt 1.095.442,58 €. Der Vorstandsvorsteher schlägt vor, den Betrag an die Verbandsmitglieder auszuschütten.

Neuss, den 29. August 2025

IT-Kooperation Rheinland

A handwritten signature in red ink, appearing to be 'H. Zillikens', is written over the printed name and title.

Bürgermeister Harald Zillikens

Verbandsvorsteher

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2024

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen				Bilanzwerte		
	Wert		Wert		Wert		Wert		31.12.2024	31.12.2023	
	01.01.2024	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2024	01.01.2024	Zugang	Abgang			31.12.2024
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
I Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Lizenzen	39.073.206,37	1.633.225,65	-985.196,67	53.174,94	39.774.410,29	-32.769.907,92	-2.864.432,90	985.196,67	-34.649.144,15	5.125.266,14	6.303.298,45
2. Geleistete Anzahlungen	593.374,48	0,00	0,00	-53.174,94	540.199,54	0,00	0,00	0,00	0,00	540.199,54	593.374,48
	<u>39.666.580,85</u>	<u>1.633.225,65</u>	<u>-985.196,67</u>	<u>0,00</u>	<u>40.314.609,83</u>	<u>-32.769.907,92</u>	<u>-2.864.432,90</u>	<u>985.196,67</u>	<u>-34.649.144,15</u>	<u>5.665.465,68</u>	<u>6.896.672,93</u>
II Sachanlagen											
1. Bauten auf fremden Grund	1.188.756,59	0,00	0,00	0,00	1.188.756,59	-1.147.808,89	-5.334,87	0,00	-1.153.143,76	35.612,83	40.947,70
2. Technische Anlagen und Maschinen	3.146.470,16	210.426,31	0,00	130.604,75	3.487.501,22	-1.254.593,59	-350.265,17	0,00	-1.604.858,76	1.882.642,46	1.891.876,57
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.684.096,41	8.356.244,91	-493.291,04	1.087.724,96	23.634.775,24	-11.873.244,08	-2.124.164,17	493.291,04	-13.504.117,21	10.130.658,03	2.810.852,33
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.218.329,71	434.454,55	0,00	-1.218.329,71	434.454,55	0,00	0,00	0,00	0,00	434.454,55	1.218.329,71
	<u>20.237.652,87</u>	<u>9.001.125,77</u>	<u>-493.291,04</u>	<u>0,00</u>	<u>28.745.487,60</u>	<u>-14.275.646,56</u>	<u>-2.479.764,21</u>	<u>493.291,04</u>	<u>-16.262.119,73</u>	<u>12.483.367,87</u>	<u>5.962.006,31</u>
III Finanzanlagen											
Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	12.125,00*	12.125,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.125,00	0,00
Geldanlagen	44.000.000,00	9.500.000,00	-3.500.000,00	0,00	50.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.000.000,00	44.000.000,00
	<u>44.000.000,00</u>	<u>9.500.000,00</u>	<u>-3.500.000,00</u>	<u>12.125,00</u>	<u>50.012.125,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>50.012.125,00</u>	<u>44.000.000,00</u>
	<u>103.904.233,72</u>	<u>20.134.351,42</u>	<u>-4.978.487,71</u>	<u>12.125,00</u>	<u>119.072.222,43</u>	<u>-47.045.554,48</u>	<u>-5.344.197,11</u>	<u>1.478.487,71</u>	<u>-50.911.263,88</u>	<u>68.160.958,55</u>	<u>56.858.679,24</u>

*Umwidmung: Es handelt sich um Beteiligungen, welche vorher im Umlaufvermögen ausgewiesen waren.

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2024

	Gesamtbetrag EUR	bis 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	130.250,14	86.833,32	43.416,82	0,00
(im Vorjahr)	217.083,46	86.833,32	130.250,14	0,00
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	674.082,90	674.082,90	0,00	0,00
(im Vorjahr)	1.683.469,65	1.683.469,65	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.481.278,61	2.481.278,61	0,00	0,00
(im Vorjahr)	2.296.402,13	2.296.402,13	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	1.505.138,61	1.505.138,61	0,00	0,00
(im Vorjahr)	510.641,09	510.641,09	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	170.773,87	170.773,87	0,00	0,00
(im Vorjahr)	140.416,77	140.416,77	0,00	0,00
Gesamtsumme	<u>4.961.524,13</u>	<u>4.918.107,31</u>	<u>43.416,82</u>	<u>0,00</u>
(im Vorjahr)	<u>4.848.013,10</u>	<u>4.717.762,96</u>	<u>130.250,14</u>	<u>0,00</u>

Lagebericht der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2024

-

A. Geschäftstätigkeit

Der Zweckverband stellt für seine Mitglieder, die Städte und Gemeinden des Rhein-Kreis Neuss, den Rhein-Kreis Neuss, die Landeshauptstadt Düsseldorf, die Stadt Mönchengladbach sowie den Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler technikunterstützte Informationsverarbeitung im Sinne eines Beratungs-, Organisations-, Software-, Qualifikations- und Produktionsverbundes bereit.

B. Wirtschaftsbericht

I. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Seit dem 24. Februar 2022 führt Russland Krieg gegen die Ukraine („Ukraine-Krieg“). Die zukünftigen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen sind maßgeblich von der weiteren Entwicklung des Ukraine-Kriegs abhängig.

Die gesamtwirtschaftliche Lage war weiterhin geprägt von den Folgen des Ukraine-Kriegs und einem insgesamt krisengeprägten Umfeld. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2024 um 0,2 Prozent niedriger als im Vorjahr. Konjunkturelle und strukturelle Belastungen im Jahr 2024 haben für den Rückgang gesorgt. Zu den Belastungen zählen zunehmende Konkurrenz für die deutsche Exportwirtschaft, hohe Energiekosten, ein weiterhin erhöhtes Zinsniveau, aber auch unsichere wirtschaftliche Aussichten.

Die ITK Rheinland ist eine der größten Datenzentralen in Nordrhein-Westfalen mit 12 Mitgliedern im Jahr 2024. Über Produktpreise tragen die Verbandsmitglieder die Kosten der ITK Rheinland. Die Produktpreise werden jeweils zum 30. Juni des Vorjahres bekannt gegeben. Durch die Zusammenarbeit im Zweckverband werden Skaleneffekte erzielt, die allen Beteiligten zugutekommen.

Darüber hinaus war das Geschäftsjahr insbesondere durch folgende Projekte geprägt:

SAP bei der ITK Rheinland:

Im Zuge des weiteren Ausbaus des intern genutzten SAP Finanzwesens schreitet die Anbindung des Assetmanagementsystems weiter voran. In 2024 konnte ein Teilbereich produktiv gehen und die Arbeiten werden auch in 2025 fortzuführen. Zur Optimierung des Vertriebs- bzw. Angebotsprozesses soll künftig der XFT Sales Manager zum Einsatz kommen und der Einkaufsprozess künftig durch den XFT Purchase Manager unterstützt werden. Die Implementierung in den SAP-Mandanten der ITK wurde im zweiten Halbjahr 2024 abgeschlossen. Zum 1. Januar 2025 wird das System ITK-weit ausgerollt. Zurzeit wird eruiert, ob eine weitere Komponente, der Document Composer zur Vereinfachung der Dokumentenbearbeitung, implementiert werden soll. Darüber hinaus müssen gesetzliche Vorgaben zur Bereitstellung von eRechnungen umgesetzt werden. Geplant ist ein SAP-Integriertes Verfahren, um die Schnittstellen möglichst gering zu halten.

SAP im Verbandsgebiet:

Die Aufgabenerledigung in den Steuerämtern der Städte Kaarst, Meerbusch, Mönchengladbach und Neuss sowie bei der Landeshauptstadt Düsseldorf wird durch SAP-

basierte Anwendungen unterstützt. Das bisher genutzte Altverfahren konnte erfolgreich durch den DZ Kommunalmaster Steuern und Abgaben (KM-StA) abgelöst werden. In 2024 starteten darüber hinaus die Arbeiten für die Umstellung auf SAP HANA. Mit der SAP HANA Umstellung, soll auch der Betrieb von SAP vom KRZN zur ITK Rheinland verlagert werden.

IT an Schulen:

Im Bereich der Betreuung der IT an Schulen begann im Jahr 2020 aufgrund der Auswirkungen des Covid19-Virus wie erwartet eine erhebliche Erweiterung der von der ITK Rheinland zu erbringenden Dienstleistungen. Der Ausbau „Digitale Schule“ schreitet weiter voran und seitdem wächst der Personalbedarf im entsprechenden Servicebereich kontinuierlich. Diese Entwicklung setzte sich auch in 2024 weiter fort.

Backup-Rechenzentrum:

Die Verbandsmitglieder haben in der Sitzung der Zweckverbandsversammlung am 29. November 2022 die ITK Rheinland mit der Durchführung und Umsetzung zur Errichtung eines Backup-Rechenzentrums beauftragt. In 2024 wurde der Vertrag mit einem Colocation-Anbieter geschlossen und der Standort sowie die Leitungsanbindung zum Backup-RZ aufgebaut. Die Beschaffung und der Aufbau der aktiven Komponenten gingen planmäßig von statten, so dass das Backup-RZ in der 2. Jahreshälfte 2024 seine Arbeit aufnehmen konnte.

Dokumentenmanagementsystem:

Am 15. November 2017 hat sich der Verwaltungsrat darauf verständigt, dass die ITK Rheinland zukünftig nur noch ein einheitliches Dokumentenmanagementsystem im gesamten Verbandsgebiet bereitstellt. Dieses wurde auf der bestehenden Installation d.velop documents des Herstellers d.velop public sector GmbH, welche von der Stadt Mönchengladbach übernommen wurde, aufgebaut. Die ersten Umstellungsprojekte starteten 2018. Derzeit steht die Umstellung auf den Web-client von d.3 documents an, die mit dem Wechsel von einem Multimandanten- auf ein Single-Mandaten System einhergeht. Um den Anforderungen der Kunden gerecht zu werden, wurde ein leistungsfähiges Team aufgestellt, mit dem die ITK Rheinland in der Lage ist, die erforderlichen Umstellungsprojekte sowie die Weiterentwicklung der eAkte in den Kommunen voranzubringen. Die vollständige Umstellung aller Verwaltungsbereiche bei den Verbandsmitgliedern wird jedoch erst mittel- bis langfristig erwartet, da diese Projekte teilweise bis zu 10 Jahre und länger laufen können. Um dieser Herausforderung gerecht zu werden, wurde das betreuende Team entsprechend der zukünftigen Aufgabenverteilung organisatorisch angepasst.

Informationsmanagementszertifizierung:

Das Informationsmanagement wurde im Jahr 2024 erfolgreich zertifiziert. Dabei wurde die Rezertifizierung nach DIN ISO / IEC 27001 für die IT-Sicherheit und die Rezertifizierung nach DIN 9001 für das Qualitätsmanagement zusammengefasst.

Um den steigenden Anforderungen in den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit gerecht zu werden, ist die ITK Rheinland nach ISO 27001 zertifiziert. Die Erstzertifizierung wurde am 21. Dezember 2018 erfolgreich abgeschlossen. Das Rechenzentrum der ITK Rheinland ist seitdem offiziell nach DIN ISO / IEC 27001 zertifiziert. In den Jahren zwischen den Rezertifizierungen wurden und werden die notwendigen Überwachungsaudits durchgeführt. In den Jahren 2021 und 2024 wurde die ITK Rheinland erfolgreich rezertifiziert. Die dauerhafte

Aufrechterhaltung der Zertifizierung ist jedoch nur mithilfe des eingerichteten Backup-Rechenzentrums möglich.

Das Prozessmanagement bildet mit einem Prozesshandbuch und einer Prozesslandkarte die Basis für eine Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems nach DIN 9001, welches im September 2023 erfolgreich rezertifiziert wurde. Der Ausbau des Prozessmanagements und des Controllings schreitet weiter voran. Ein kontinuierlicher Ausbau ist notwendig, um für die zukünftigen Anforderungen aus dem Zweckverband oder gesetzlicher Art gerüstet zu sein.

Digitalisierungsprojekte und KI:

Die Digitalisierung der Verwaltung ist eine weitere große Herausforderung für die ITK Rheinland und das große IT-Zukunftsthema für die Verbandsmitglieder. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, wurden die entsprechenden Aktivitäten gebündelt und im Zuge der Umorganisation der ITK Rheinland ein eigener Servicebereich mit dem Schwerpunkt „Digitalisierung“ gebildet. Derzeit umfasst dieser Servicebereich 49 Mitarbeitende. Die Umsetzung der Digitalisierungsprojekte orientiert sich an dem Bedarf der Verbandsmitglieder und erfolgt nur nach Anforderung und in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen. Ein neues und herausforderndes Projekt stellt dabei der effektive Einsatz von KI im Anwenderverbund dar. Der Verwaltungsrat forderte am 4. November 2024 die ITK Rheinland auf, ein Rahmenprojekt für die KI-Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder aufzusetzen und darin die Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI festzulegen und ein gemeinsames Vorgehen beim Thema KI zu initiieren. Um dieser Forderung gerecht zu werden, setzte die ITK Rheinland einen Facharbeitskreis KI auf, welcher unter Beteiligung der Verbandsmitglieder am 6. März 2025 seine Arbeit aufnahm.

Onlinezugangsgesetz (OZG):

Nach dem Auslaufen der Umsetzungsfrist für das Onlinezugangsgesetz am 31.12.2022, ist das OZG Änderungsgesetz (OZGÄndG), häufig auch OZG 2.0 genannt, nach dem von der Bundesregierung einberufenen Vermittlungsausschuss am 24. Juli 2024 in Kraft getreten.

Das OZG 2.0 beinhaltet wichtige Kernpunkte für die weitere Verwaltungsdigitalisierung in Deutschland. Folgende Maßnahmen sieht das Gesetz vor:

- Der Bund stellt zentrale Basisdienste bereit, u.a. ein Bürgerkonto mit Postfach (BundID).
- Zukünftig sind die Datenschutzregelungen für Onlinedienste nach dem „Einer-für-Alle“-Prinzip (EfA) geregelt: Es ist die Datenschutzbehörde des Landes zuständig, das den Onlinedienstes für alle Länder bereitstellt.
- Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit werden verbindlich.
- Die Regelung des „Once-Only“ Gedankens ist durch eine Generalklausel sichergestellt: Nachweise für einen Antrag – wie z.B. eine Geburtsurkunde – können auf elektronischem Wege bei den zuständigen Behörden und Registern mit Einverständnis des Antragstellers abgerufen werden.
- Der Bund legt wesentliche Verwaltungsleistungen auf Bundesebene fest, die in den kommenden fünf Jahren Ende-zu-Ende digitalisiert werden. Dadurch kann der Prozess

von der Antragstellung bis zur Antwort der Behörde in elektronischer Form erfolgen. Der Gesetzentwurf enthält auch eine Verordnungsermächtigung (mit Zustimmung des Bundesrates), um die Ende-zu-Ende Digitalisierung für Verwaltungsleistungen festzulegen, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen. Der Bund wird umgehend davon Gebrauch machen.

- Ferner ist im Gesetz verankert, dass die Standards und Schnittstellen für IT-Komponenten an zentraler Stelle durch das BMI dokumentiert und veröffentlicht werden.
- Der Entwurf sieht für Unternehmensleistungen eine „Digital-Only“ Regelung nach spätestens fünf Jahren vor.

Das OZG Änderungsgesetz soll die laufende Verwaltungsdigitalisierung weiter beschleunigen und zudem Standardisierung und Vereinfachung für die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltungen gewährleisten. Auch in 2024 hat der von der ITK Rheinland initiierte OZG-Beirat wieder mehrfach getagt. Ständige Mitglieder des OZG-Beirats sind nach wie vor Vertreterinnen und Vertreter des Rhein-Kreis Neuss und der Städte Düsseldorf, Neuss, Mönchengladbach, Kaarst und Jüchen.

Bisher konnten folgende 137 OZG-Dienste durch den OZG Beirat für die Verbandsmitglieder umgesetzt werden bzw. befinden sich in der Umsetzung:

OZG-Dienste		
Altenhilfe Investitionskostenpauschale (1)	Grenzgängerkarte (1)	Quartiersbudget (1)
Anerkennung Gesundheitsberufe (2)	Grundsteuer (Änderungsmitteilung) (1)	Reisegewerbekarte (1)
Anzeige Gartenbrunnen (1)	Grundsteuer (Eigentümerwechsel) (2)	Reitkennzeichen (2)
Artenschutz (1)	Grundsteuer (Vollmacht) (1)	Schallschutz (1)
Ausnahmegenehmigung Fahrverbot (1)	Halteverbotszone (Umzüge) (4)	Schwimm- und Familienkarte (2)
Ausnahmegenehmigung Feuerwerk (1)	Haltung großer Hund (1)	SEPA-Lastschriftmandat (1)
Ausweisterminal (1)	Handwerker Parkausweis (3)	Sondernutzungserlaubnis (1)
Bauaktenarchiv (1)	Hausbaum (1)	Tiere im Reiseverkehr (gewerblicher Transport) (1)
Baulastenauskunft (1)	Hochzeitswiese (1)	Tiere im Reiseverkehr (privater Transport) (1)
Bestandsveränderung (1)	Hundeabmeldung (1)	Tierhaltung (Anmeldung) (1)
Bildung und Teilhabe (1)	Hundeabmeldung (1)	Tierschutzbeschwerde (1)
Brexit (1)	Hundeabmeldung (1)	Tiertransport (2)
Demografischer Wandel (1)	Hundemarke Ersatzausstellung (2)	Unbedenklichkeitsbescheinigung (3)
Ehrenamtlicher Sprachhelferpool (1)	Hundesteuer Halterwechsel (1)	Unterhaltungsvorschuss (1)
Ehrenamtskarte (1)	Hundeverhaltensprüfung (1)	Untersuchungs- berechtigungsschein (2)
Ehrenamtskarte (Jubiläum) (1)	Ideen- und Beschwerdemanagement (1)	Veranstaltererklärung (1)

eID-Karte für Unionsbürger (1)	Internationaler Führerschein (1)	Verbraucherschutz (Beschwerde) (1)
Einfache Melderegisterauskunft (2)	Jagdschein (1)	Verbraucherschutz (Entnahme Proben) (1)
Einverständniserklärung Zulassungsbehörde (1)	Jugendfreizeiten (1)	Verbraucherschutz (Lebensmittel) (1)
Erlaubnis Immobilien (1)	Kartenverkauf (1)	Vergnügungssteuer (Filmvorführungen) (1)
Erlaubnis Tierschutzgesetz (1)	Katasterauskunft (1)	Vergnügungssteuer (Spielgerätmeldung) (1)
Erlaubnis Überwachungsgewerbe (1)	Kontaktformular Standesamt (1)	Verkehrswesen (1)
Ersatz Fischereischein (2)	Kontaktformular Standesamt - Vaterschaftsanerkennung (1)	Verpflichtungserklärung (4)
Ersatzzulassungsbescheinigung Teil I (1)	Kontaktformular "Neuerteilung nach Entzug der Fahrerlaubnis" (1)	Verwendung Fördermittel (1)
Fahrradkurier Flinke Pedale (1)	Kontaktformular Amt für Migration und Integration (1)	VHS (1)
Familienhilfepass (2)	Kontaktformular Eheanmeldungen oder Ehefähigkeitszeugnisse (1)	Visa-Verlängerung (2)
Familienkarte (1)	Kulturarbeit (1)	Vorkaufsrechtsverzichtserklärung (1)
Feinstaubplakette (3)	Liegenschaftskarten (1)	Wahlhelfer (1)
Festsetzung Markt (1)	Meldung Hebamme (1)	Wirtschaftliche Jugendhilfe (1)
Fischereischein (2)	Meldung selbständiger Heilberuf (1)	Wohnberechtigungsschein (2)
Förderprogramm Entsiegelung (1)	Online Halterauskunft (3)	Zulassung Fischereischein (2)
Führerschein Karteikartenabschrift (1)	Online-Zahlung (1)	Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (1)
Fundsachen (1)	Parkerleichterung für ärztliche Tätigkeit (1)	Zweitschrift für Ausweisdokumente (1)
Gehwegabsenkungen (1)	Parkerleichterung für Schwerbehinderte (4)	Zweitwohnungssteuer (1)
Gewerbeanmeldung (Tätigkeitsangaben) (1)	Parkerleichterung für soziale Dienste (1)	
Gewerberegisterauszug (1)	Privatanzeige (1)	
*(1) Anzahl der Assistenten zum jeweiligen Umsetzungs-Thema		

Der OZG-Beirat dient zudem weiterhin als Austauschplattform für weitere Themen rund um das OZG und die verwandten Themen der Verwaltungsdigitalisierung. So wurde beispielsweise auch die Auswahl einer neuen Software für das Formularmanagement konstruktiv im OZG-Beirat diskutiert.

II. Geschäftsverlauf

Die wichtigsten Aspekte aus der Geschäftstätigkeit der ITK Rheinland im Jahr 2024 werden nachfolgend im Überblick dargestellt.

Im Berichtszeitraum wurden 5.781 T€ mehr Umsatzerlöse mit Verbandsmitgliedern (bedeutsamster finanzieller Leistungsindikator) erzielt als geplant waren (Plan: 63.899 T€, Ist: 69.680 T€). Diese Steigerung liegt unter anderem darin begründet, dass mehr Aufträge in 2024

fertiggestellt und somit abgerechnet werden konnten, als vorgesehen. Darüber hinaus wurden nach Planerstellung weitere Aufträge angenommen und fertiggestellt.

Bis Ende 2024 sind neue Beauftragungen durch die Verbandsmitglieder hinzugekommen, aus denen in den Folgejahren Erlöse in Höhe von bis zu 6.045 T€ generiert werden. Des Weiteren liegen die Weiterverrechnungen deutlich über dem Plan (1.600 T€, Ist: 2.935 T€). Der Grund hierfür ist der „Digitalpakt Schule“. Dadurch sind die Abrufe insbesondere von iPad's für die Schulen in diesem Jahr wieder deutlich angestiegen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge liegen mit -25 T€ (Plan: 1.160 T€, Ist: 1.135 T€) leicht unter dem Planansatz 2024. Dies liegt an einer etwas niedrigeren Zuführung zu den Erstattungsansprüchen für Pensionen und Beihilfen. Die zusätzlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen tragen mit einem Plus von 29 T€ zum Ergebnis bei. Auf die Abweichungen zum Vorjahr wird unter Punkt III eingegangen.

Gegenüber dem Plan ist für den Materialaufwand (inklusive Weiterverrechnungen) insgesamt eine Steigerung um 5.331 T€ zu verzeichnen (Plan: 24.054 T€, Ist: 29.385 T€). Die Hilfs- und Betriebsstoffe im Materialaufwand (ohne Weiterverrechnungen) im Jahr 2024 liegen dagegen mit 166 T€ über dem Planansatz (12,34%).

Die Steigerung des Materialaufwands (inklusive Weiterverrechnungen) gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Abrufe an Lizenzen und Hardware bei den Weiterverrechnungen für IT an Schulen aufgrund des Digitalpakts Schule wieder angestiegen sind. Das benötigte Volumen für Softwarelizenzen bis 250 € stieg ebenfalls an. Eine weitere Erhöhung gab es erneut bei der Softwarewartung und –miete, welche im Vergleich zum Vorjahr weiter angestiegen sind.

Der Personalaufwand ist gegenüber dem Plan geringer ausgefallen (-3,44%). Nach wie vor ist es schwierig, qualifiziertes Personal am Markt zu finden, die ITK Rheinland war hier jedoch schon deutlich erfolgreicher als im Vorjahr. Gleichzeitig fielen die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen geringer aus. Geplante Besoldungserhöhungen sind nicht wie geplant eingetreten.

Die Aufwendungen für Abschreibungen sind gegenüber dem Plan um 72 T€ höher ausgefallen.

Die ITK Rheinland steht insgesamt auf einer stabilen Basis, durch die es möglich ist, den Mitgliedern weiterhin gute Produkte zu wirtschaftlichen Konditionen anzubieten.

III. Ertragslage

Im Jahr 2024 hat die ITK Rheinland einen Jahresüberschuss in Höhe von 821 T€ erwirtschaftet und weist eine Kostenüberdeckung in Höhe von 1.095 T€ aus. Die einzelnen Positionen können der nachfolgenden Darstellung entnommen werden (alle Beträge gerundet):

	2024 T€	2023 T€	Veränderung Ist-VJ T€
1. Umsatzerlöse	71.577	67.396	4.180
davon Erlöse Verbandsmitglieder	66.745	63.050	3.695
davon Erlöse von Dritten	1.896	1.794	102
davon Erlöse Weiterverrechnung	2.935	2.552	383
2. Veränderung des Bestands an unfertigen Leistungen	-501	-422	-80
3. Sonstige betriebliche Erträge	1.135	149	986
4. Materialaufwand	29.385	25.251	4.134
a) davon Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	1.846	1.216	631
davon Weiterverrechnung	339	178	161
b) davon Aufwendungen für bezogene Leistungen	27.539	24.036	3.503
davon Weiterverrechnung	2.591	2.337	254
5. Personalaufwand	29.471	24.455	5.015
a) davon Löhne und Gehälter	21.840	20.243	1.597
b) davon soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	7.631	4.212	3.419
6. Abschreibungen	5.344	4.830	514
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.686	4.212	473
8. Zinsen und ähnl. Erträge aus Finanzanlagen	285	70	215
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	124	100	24
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.913	2.883	30
11. Jahresüberschuss	821	5.663	-4.842
12. Entnahme aus Rücklage	274	489	-214
13. Bilanzgewinn	1.095	6.151	-5.056

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten auftreten, da die einzelnen Berechnungen auf den ganzen Zahlen basieren; Der Bilanzgewinn wird auch als Kostenüberdeckung bezeichnet.

Zu den Abweichungen zum Vorjahr:

Umsatzerlöse

Die Umsatzsteigerung gegenüber dem Vorjahr im Bereich der Erlöse mit Verbandsmitgliedern in Höhe von 3.695 T€ resultiert hauptsächlich aus der Steigerung der zusätzlichen Aufträge durch unsere Verbandsmitglieder.

Die Erlöse mit Dritten und die Erlöse aus Weiterverrechnung verzeichnen im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls eine Steigerung. Die Abrufe für den Digitalpakt Schule wurden im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr wieder vermehrt vorgenommen.

Veränderungen des Bestands an unfertigen Leistungen

In diesem Posten der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Veränderungen des Bestands an unfertigen Leistungen dargestellt. In dem Bilanzposten B I 2. „Unfertige Leistungen“ wird der Bestand der nicht fertiggestellten Arbeiten ausgewiesen.

Im Jahr 2024 konnte der Bestand an unfertigen Leistungen gegenüber dem Vorjahr weiter verringert werden.

Sonstige betriebliche Erträge

Die Veränderungen zum Vorjahr in den sonstigen betrieblichen Erträgen ergeben sich im Wesentlichen aus folgenden Sachverhalten:

Die Erstattungsansprüche auf (anteilige) Zahlung von Pensionen und Beihilfen bestehen gegenüber früheren Dienstherrn hinsichtlich der bereits vor der Fusion erworbenen Ansprüche von übernommenen Beamtinnen und Beamten sowie den Erstattungsansprüchen aus Beihilfen für die 14 Beamtinnen und Beamten, die durch die Fusion mit dem IT-Bereich der Stadt Mönchengladbach zur ITK Rheinland gewechselt sind. Hier ist eine deutliche Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Dies steht insbesondere im Zusammenhang mit den im Jahr 2023 sehr früh verstorbenen Anspruchsberechtigten und den damit entfallenden Erstattungsansprüchen. Dieser Effekt trat in 2024 nicht auf.

Die im Jahr 2023 gebildeten und bestehenden Rückstellungen wurden 2024 zu einem Großteil in Anspruch genommen. Rückstellungen, bei denen die ursprünglichen Ansatz- und Bewertungsvoraussetzungen aufgrund neuer Erkenntnisse entfallen oder zu aktualisieren sind, wurden teilweise oder ganz aufgelöst. Die Höhe dieser Auflösungen war im Vergleich zum Vorjahr jedoch etwas geringer.

Die übrigen Erträge enthalten im Wesentlichen Skontoerträge, periodenfremde Erträge und Erträge aus sonstigen Kostenerstattungen, die keinen Bezug zur Leistungserbringung der ITK Rheinland haben. Diese sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Materialaufwand

Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe lagen mit rund 631 T€ über dem Vorjahreswert. Der deutliche Anstieg in diesem Bereich ist im Wesentlichen auf eine deutliche Steigerung bei

den Lizenzen bis 250 € und einem erhöhten Abruf bei den Lizenzen und Hardware aus Weiterverrechnungen für IT an Schulen aufgrund des Digitalpakts Schule zurückzuführen.

Aufwendungen für bezogene Leistungen

In Summe sind die Aufwendungen für bezogene Leistungen um 3.503 T€ gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Dies liegt hauptsächlich an gestiegenen Kosten aus Softwarewartung und Softwaremiete für neue Produkte, den Aufwendungen für das Backup-Rechenzentrum und einer Steigerung bei den sonstigen Dienstleistungen für einmalige und dauerhaft bezogene Leistungen. Die hier enthaltenen Weiterverrechnungen sind aufgrund der Abrufe für den Digitalpakts Schule ebenfalls angestiegen.

Personalaufwand

Im Jahr 2024 haben sich die Personalkosten gegenüber dem Vorjahr um rund 21 % verändert. Hauptgrund für diese hohe Steigerung ist der Einmaleffekt aus 2023, der zu einer negativen Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen führte. Dieser trat in 2024 nicht erneut auf und führt daher im Vergleich zum Vorjahr zu einer Steigerung des Personalaufwands. Darüber hinaus sind die Bemühungen der ITK Rheinland qualifiziertes Personal zu finden erfolgreicher als im Vorjahr und haben zu der Steigerung des Aufwands beigetragen.

Abschreibungen

Die Abschreibungen sind gegenüber dem Vorjahr um 514 T€ angestiegen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Insgesamt liegt die Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ mit 473 T€ über dem Vorjahresbetrag.

Die Steigerung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist unter anderem auf höhere Kosten bei der Stromversorgung zurückzuführen. Um die Stromkosten zu senken wurde für das Rechenzentrum eine Photovoltaik-Anlage installiert. Darüber hinaus gab es einen höheren Bedarf in Anspruch genommenen externen Dienst- bzw. Fremdleistungen insbesondere ein gestiegener Rechts- und Beratungsbedarf.

IV. Vermögenslage

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1.305 T€ verändert. Hauptursache für diese Steigerung ist ein Anstieg der aktiven Rechnungsabgrenzungen in Höhe von 2.266 T€. Die leichte Reduzierung bei den Forderungen gegen Verbandsmitglieder zum Bilanzstichtag um -1.041 T€ kompensieren die Erhöhung jedoch nur zum Teil. Der deutlich höhere Bestand des Anlagevermögens von 11.302 T€ wird vollständig durch die Reduzierung der liquiden Mittel in Höhe von -11.322 T€ kompensiert.

Die Anlagendeckung (Deckung des Anlagevermögens durch das Eigenkapital) ergab einen Wert von 28,3 % (i. VJ. 38,8 %). Unter zusätzlicher Berücksichtigung des langfristigen Fremdkapitals betrug die Anlagendeckung 121,1 % (i. VJ. 144,4 %). Die Langfrist-Deckung, das heißt die Deckung des Anlagevermögens und des langfristigen Umlaufvermögens durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital, lag bei 101,1 % (i. VJ. 117,0 %). Die Forderung,

dass langfristig gebundenes Vermögen durch langfristiges Kapital finanziert werden soll, konnte im laufenden Jahr erneut erfüllt werden.

Im Berichtsjahr wurden 10.634 T€ (i. VJ. 4.661 T€) in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) investiert. Hierbei handelte es sich überwiegend um Ersatzbeschaffungen von Servern und sonstiger Hardware sowie Lizenzen, sowie die Erstausrüstung des Backup-Rechenzentrums. Die gesamten Investitionen wurden zu 50,3 % (i. VJ. 103,6 %) durch Abschreibungen gedeckt. Die Finanzierung erfolgte aus dem laufenden Cashflow.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 betrug die Eigenkapitalquote 20,5 % gegenüber 23,8 % im Vorjahr.

Am Bilanzstichtag stehen den kurzfristigen Forderungen in Höhe von 2.101 T€ (i. VJ. 2.718 T€) kurzfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten von 9.487 T€ (i. VJ. 8.877 T€) gegenüber.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten liegen bei 4.918 T€ (i. VJ. 4.718 T€). Die kurzfristigen Rückstellungen belaufen sich auf 4.569 T€ (i. VJ. 4.160 T€) und die langfristigen Rückstellungen in Höhe von 63.264 T€ (i. VJ. 60.012 T€) haben zum Bilanzstichtag einen Anteil von 67,2 % (i. VJ. 64,7 %) an der Bilanzsumme.

V. Finanzlage

Der Zweckverband verfügt entsprechend der aktuellen Liquiditätsplanung mittel- bis langfristig über eine ausreichende Liquidität, die jedoch auch der Refinanzierung der künftig fälligen Pensionsverpflichtungen dient. Anhand des Vermögens- und Finanzplans werden der Kapitalbedarf und die Fremdkapitalaufnahme abgestimmt. Für die zukünftigen Zahlungsströme der Pensionen wurden die vorhandenen liquiden Mittel in Geldanlagen gezeichnet. Diese haben bedarfsorientierte Laufzeiten, so dass die Rückzahlungen dann erfolgen, wenn die liquiden Mittel für die zukünftigen Pensionszahlungen benötigt werden. Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gesichert.

Die ITK Rheinland verfolgt im Bereich des Finanzmanagements das Ziel, die Finanzierung des laufenden Geschäfts und der Investitionen zu optimieren. Für die Finanzierung des laufenden Geschäfts, der Kredittilgung und der Investitionen stehen der Cashflow sowie eine Kreditlinie von 10 Millionen Euro zur Verfügung.

Der nachfolgenden Kapitalflussrechnung können die wesentlichen Daten zur Finanzlage entnommen werden:

	2024	2023
	T€	T€
1. Periodenergebnis	821	5.663
2. +/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	5.344	4.830
3. +/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	3.661	1.118
4. +/- Abnahme / Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.337	2.781
5. +/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	536	1.315
6. +/- Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	13
7. +/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	-406	-162
8. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 7)	8.619	15.558
9. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-1.633	-2.378
10.- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-9.001	-2.283
11.= Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 9 bis 10)	-10.634	-4.661
12.- Gewinnausschüttung an Verbandsmitglieder	-3.625	0
13.- Auszahlungen für Geldanlagen	-6.000	0
14.- Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzkrediten	-87	-87
15.+ Erhaltene Zinsen	409	170
16.- Gezahlte Zinsen	-3	-8
17.= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 12 bis 16)	-9.306	75
18. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds(Summe der Zeilen 8, 11 und 15)	-11.321	10.972
19.+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	14.882	3.910
20.= Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe 18 bis 19)	3.561	14.882
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
= Kontostand Sparkasse Neuss	3.561	14.882

VI. Gesamtbeurteilung

Insgesamt ist der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der ITK Rheinland positiv zu bewerten. Die ITK Rheinland verfügt über eine solide Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

C. Chancen und Risikobericht

Chancen

Für die ITK Rheinland ergeben sich nach Ansicht des Vorstandsvorstehers im Wesentlichen folgende Chancen:

Ausdehnung des Leistungsportfolios für die Verbandsmitglieder

Die durch die letzten Fusionen entstandene größere personelle Basis ermöglicht Qualitätssteigerungen und eine Vertiefung der angebotenen Dienstleistungen. Zudem eröffnen sich neue Möglichkeiten zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen bezüglich steigender Komplexität, Demografie und Fachkräftemangel in der IT.

Aufbau eines Compliance Management Systems

Mit dem Aufbau eines Prozessmanagements, verschiedener Zertifizierungen im Bereich Rechenzentrum und Qualitätsmanagement wurde der Bedarf nach einem Compliance Management System (CMS) für die ITK Rheinland bereits deutlich. Zusätzlich dazu wurde im Jahr 2023 ein neu aufgebautes Tax CMS durch die KPMG zertifiziert. Im Rahmen der Vorbereitungen für das Tax CMS wurde deutlich, dass ein umfassendes CMS für die ITK Rheinland empfehlenswert ist. In 2024 wurde eine Sicherheitsmanagementzertifizierung durchgeführt. Diese beinhaltet die Zertifizierung für die IT-Sicherheit und das Qualitätsmanagement.

Darüber hinaus wurde deutlich, dass auch der Aufbau eines Risikomanagementsystems für die ITK Rheinland sinnvoll ist. Im Rahmen der bestehenden Zertifizierungen existiert für Teilbereiche der ITK Rheinland bereits ein Risikomanagement, jedoch nicht vollumfänglich. Auch im Kontext der Zertifizierung des Tax CMS wurde weiterer Bedarf für eine vollumfängliche Risikobetrachtung der ITK Rheinland erkannt. Seit 2024 beschäftigt die ITK Rheinland darüber hinaus eine Business Continuity Managerin.

Mit dem Aufbau des Compliance Management Systems und dem damit einhergehenden Aufbau des Risikomanagementsystems, stellt sich die ITK Rheinland adäquat für die Zukunft auf. So können zum Beispiel neue Regularien als Risiko erkannt und frühzeitig Maßnahmen ergriffen werden.

Zusammenarbeit mit der kdVz Rhein-Erft-Rur

Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung der ITK Rheinland am 13. März 2024 damit beauftragt, weitergehende Gespräche mit der kdVz Rhein-Erft-Rur im Hinblick auf eine verstärkte Zusammenarbeit aufzunehmen.

In den vorangegangenen Monaten hatten die Führungskräfte beider Einrichtungen gemeinsam die Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit betrachtet. Intention der

verstärkten Zusammenarbeit ist es, bei gleichen Produkten oder Themenstellungen Ressourcen zu bündeln sowie vorhandene Lösungen oder Schnittstellen bei Interesse dem jeweils anderen Zweckverband zur Verfügung zu stellen. Durch die partielle Aufgabenbündelung können vorhandene Kompetenzen zusammengelegt, der Abnehmerkreis erweitert und Kostenreduzierungen bzw. qualitative Verbesserungen bei bestehenden gleichartigen Leistungen und Produkten erzielt werden.

Perspektivisch sollen die gemeinsamen Aktivitäten nach einer Reviewphase weiter ausgebaut werden. Die Zusammenarbeit mit der kdVz Rhein-Erft-Rur eröffnet darüber hinaus neue Möglichkeiten zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen bezüglich steigender Komplexität, Demografie und Fachkräftemangel in der IT. Die Initiative einer verstärkten Kooperation verstehen ITK und kdVz Rhein-Erft-Rur letztlich als Investition in die Zukunftssicherheit und Innovationskraft beider Häuser.

Der gemeinsame Wille zur Zusammenarbeit wurde Anfang 2025 mit der Unterzeichnung eines Vertrages gefestigt. Diese Vereinbarung markiert einen wichtigen Schritt in der interkommunalen Zusammenarbeit und soll neue Chancen für die ITK Rheinland und die kdVz Rhein-Erft-Rur schaffen.

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Das im Zuge der 2017 erfolgten Organisationsuntersuchung eingeführte Prozessmanagement und Controlling werden bei der zukünftigen Herausforderung, eine Nachhaltigkeitsberichterstattung zu implementieren, von großer Bedeutung sein.

Im Jahr 2024 starteten mit Hilfe einer externen Beratung die Implementierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Ende 2024 kamen bei der EU erste Überlegungen auf, den Geltungsbereich für die verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung und Berichterstattung für die EU-Taxonomie zu reduzieren sowie die Prüfungsaufgaben und zu berichtenden Datenpunkte deutlich zu verschlanken. Dieser Prozess befindet sich gerade in der Abstimmung und ist noch nicht rechtlich bindend. Für alle, welche nach den voraussichtlich neuen Regelungen nicht mehr verpflichtet sind, eine Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzusetzen, empfiehlt die EU eine freiwillige Berichterstattung nach den Vorgaben des VSME. Die ITK Rheinland wird aufgrund der allgemeinen Entwicklung und der internen Bestrebungen zukünftig die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung vornehmen. Das laufende Projekt wurde endsparend umgesteuert.

Risiken

Das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) sowie die Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW verpflichtet die ITK Rheinland, ein angemessenes Risikomanagement einzurichten. Insbesondere sollen bestandsgefährdende Risiken frühzeitig erkannt und adäquate Maßnahmen zur Risikobeherrschung umgesetzt werden.

Der Vorstandsvorsteher sieht bei der zukünftigen Geschäftsentwicklung folgende Risiken, die absteigend in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgeführt werden:

IT-Sicherheit

Die fortschreitende Digitalisierung bringt viele Vorteile und Möglichkeiten mit sich. Um die Vorzüge und das volle Potenzial der Digitalisierung nutzen zu können, muss gleichzeitig die IT-Sicherheit gestärkt werden, denn die Bedrohungen durch Cyber-Kriminelle sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Der Umgang mit Schwachstellen ist und bleibt dabei eine der größten Herausforderungen der IT-Sicherheit, denn Cyberkriminelle nutzen diese Lücken, um einen maximalen Schaden bei ihren Opfern zu verursachen.

Die ITK Rheinland muss als kommunaler IT-Dienstleister kontinuierlich auf diese dynamische Bedrohungslage reagieren, um einen bestmöglichen Schutz für die sensiblen Daten der Anwender im Zweckverband gewährleisten zu können. Das Rechenzentrum ist dabei ein zentraler Bestandteil, denn alle Verbandsmitglieder sind über Datenleitungen direkt verbunden. Dabei greifen die Verbandsmitglieder auf interne Daten und Verfahren zu, rufen Informationen aus dem Internet ab oder stellen Informationen im Internet zur Verfügung. Auch das in 2024 in Betrieb genommene Backup-Rechenzentrum stellt einen wichtigen Baustein bei der Datensicherheit dar.

Es ist bereits absehbar, dass hierfür weitere Investitionen und Maßnahmen notwendig sind. Durch den anhaltenden Ukraine-Krieg und die damit einhergehende Bedrohung durch russische Hacker, ist mit einer Steigerung von Angriffen zu rechnen. Es muss daher weiter kontinuierlich in die IT-Sicherheit investiert werden. Am 28. März 2022 hat der Verwaltungsrat daher beschlossen, den Bereich der IT-Sicherheit um zwei weitere Stellen auszudehnen. Weitere umfangreiche Investitionen in Netzwerk- und Sicherheitskomponenten wurden in den Jahren 2022 und 2023 getätigt. Im Jahr 2023 wurde eigens für die IT-Sicherheit eine Rücklage gebildet. Aus diesen Mitteln wurde 2024 unter anderem ein Protokollierungsserver angeschafft. Darüber hinaus wurde die Rücklage um weitere 2 Mio. Euro aufgestockt und um das Thema KI erweitert.

Personalgewinnung/demographischer Wandel

In den nächsten Jahren wird eine nicht unerhebliche Anzahl an Beschäftigten die ITK Rheinland altersbedingt verlassen. Zusätzlich zu der Herausforderung, jeweils geeignete Nachfolger zu finden, ist es zwingend erforderlich, das vorhandene Wissen dieser Kollegen zu transferieren beziehungsweise in geeigneter Form zu konservieren.

Durch die Konkurrenz zur Privatwirtschaft, die finanziell deutlich attraktivere Arbeitsbedingungen als der öffentliche Dienst bieten kann, gestaltet sich die Gewinnung neuer Mitarbeitender schwierig.

Daher wird die ITK Rheinland die Ausbildung von eigenen Nachwuchskräften weiter intensivieren, um den absehbar verstärkt zunehmenden demographischen Wandel aufzufangen. Zum 31. Dezember 2024 sind bei der ITK Rheinland insgesamt zehn Auszubildende beschäftigt.

Steuer

Der neue § 2 b UStG ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten, die erstmalige Anwendung erfolgte zum 1. Januar 2017, wobei gem. § 27 Absatz 22 UStG ein Wahlrecht dahingehend bestand, für einen Übergangszeitraum weiterhin nach den bis dahin geltenden Regelungen besteuert zu werden. Die ITK Rheinland hat 2016 gegenüber dem Finanzamt erklärt, dass sie weiterhin nach dem alten Recht behandelt werden will. Diese Erklärung kann widerrufen werden, wovon die ITK Rheinland jedoch keinen Gebrauch gemacht hat. Diese Option wurde inzwischen bereits zum dritten Mal um jeweils 2 Jahre verlängert und ist aktuell bis zum 31.12.2026 gültig.

Die Ende 2016 bei der ITK Rheinland durchgeführte Betriebsprüfung durch das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Krefeld wurde im ersten Halbjahr 2018 von Seiten des Finanzamtes abgeschlossen. Die Vertreter der Betriebsprüfung sind der Ansicht, dass die ITK Rheinland mit Teilen ihrer Leistungen einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) begründet. Im Rahmen des BgA ist die ITK Rheinland demnach unternehmerisch tätig und die Leistungen unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Abstimmung über die dem BgA zugehörigen Leistungen ist abgeschlossen und der ITK Rheinland wurden im Mai 2018 die Umsatzsteuerbescheide für die Jahre 2009 bis 2015 zugesandt. Gleichzeitig muss die ITK Rheinland seit 2016 Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben. Eine Ertragssteuerpflicht wurde nicht festgestellt.

Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 21. März 2018 hat die ITK Rheinland gegen die Auffassung des Finanzamtes und die daraus resultierenden Umsatzsteuerbescheide Einspruch eingelegt und beabsichtigt, die vertretene Rechtsposition gegebenenfalls gerichtlich klären zu lassen. Sollte die ITK Rheinland vollständig umsatzsteuerpflichtig werden, so würde auf die Verbandsmitglieder nach aktueller Sachlage eine Mehrbelastung von schätzungsweise rund 5,5 Mio. Euro zukommen. Diese Summe setzt sich aus der Umsatzsteuerbelastung für den bei der ITK Rheinland erbrachten Mehrwert (z. B. auf Personalkosten) und der Steuerbelastung auf bisher nicht steuerpflichtige Leistungen von Lieferanten abzüglich voraussichtlicher Vorsteuerbeträge zusammen.

Mit Veröffentlichung des BMF-Schreibens zum § 4 Nr. 29 UStG am 19. Juli 2022, sieht sich die Finanzverwaltung nun in der Lage, über die Einsprüche zu entscheiden. Die ITK Rheinland wurde mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 dazu aufgefordert, Unterlagen zur Aufteilung der Leistungen zwischen steuerpflichtigen und steuerbefreiten BgAs beizubringen und die einzelnen Leistungen der BgA dahingehend zu prüfen ob die Merkmale „Unmittelbarkeit“ und „Wettbewerbsverzerrung“ erfüllt bzw. nicht erfüllt sein könnten. Für die Bereitstellung der geforderten Unterlagen zur Aufteilung der Leistungen benötigte die ITK Rheinland die Unterstützung ihrer Verbandsmitglieder. Daher wurden am 28. Oktober 2022 die Verbandsmitglieder aufgefordert, bei der Beantwortung der Fragen mitzuwirken. Die Zusammenstellung und Prüfung der Antworten konnte im Oktober 2023 abgeschlossen und die geforderten Unterlagen der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Der Vorgang befindet sich seitdem bei der Finanzverwaltung zur weiteren Prüfung und wurde auch in 2024 nicht abgeschlossen.

Einige Verbandsmitglieder, die für die ITK Rheinland sogenannte „Verwaltungsleistungen“ erbringen, haben auf die weitere Verlängerung der Option jedoch verzichtet. Diese stellen ab dem 01.01.2023 ihre Leistungen inklusive Umsatzsteuer der ITK Rheinland in Rechnung, so dass es hier bereits zu einer Mehrbelastung, wenn auch in einem überschaubaren Ausmaß, kommt.

Haushaltslage der Kommunen des Zweckverbands

Die wirtschaftliche Lage für die Kommunen im Zweckverband hat sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert. Da die ITK Rheinland nahezu ausschließlich für ihre angeschlossenen Kommunen tätig ist, bestehen hier entsprechende Risiken. Insbesondere durch den anhaltenden Ukraine-Krieg und die daraus resultierenden Flüchtlingsströme sowie durch die gestiegene Inflation ergeben sich Konsequenzen für die Haushaltslage der Kommunen. Bisher hat die ITK Rheinland keine größeren Auswirkungen der höheren Ausgaben, sinkenden Einnahmen und der Steuerausfälle ihrer angeschlossenen Kommunen zu spüren bekommen. Allerdings ist nicht absehbar, inwieweit sich dies in den Folgejahren noch ändern wird.

Weitere wesentliche Ereignisse, welche Einfluss auf diese Einschätzung zur Risikolage haben, sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

Im Vergleich zu Unternehmen im privatwirtschaftlichen Bereich ist die Risikolage überschaubar und durch gemeinsame Anstrengungen mit den Mitgliedern und Arbeitsgemeinschaften zu meistern.

Risiken, die den Bestand der ITK Rheinland gefährden oder die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich beeinträchtigen, sind nicht zu erkennen.

Die Chancen und Risiken sind bei den folgenden Prognoseaussagen im Lagebericht nicht enthalten, da sie lediglich theoretisch denkbare Auswirkungen auf die Prognosen haben.

D. Prognosebericht

Im Jahr 2025 wird mit Umsatzerlösen von rund 69.620 T€, davon etwa 67.778 T€ an Umsatzerlösen mit Verbandsmitgliedern, gerechnet. Grundlage für diese Prognose ist die satzungsgemäße Bekanntgabe der Produktpreise 2025 für die Verbandsmitglieder am 30. Juni 2024. Die Berechnung dieser Preise beruht auf dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 7. September 2020 zur Novellierung der Preisbildung.

Die Personalplanung sieht eine vollständige Substitution der Personalabgänge vor.

Die ITK Rheinland ist, wie schon im Chancen- und Risikobericht dargestellt, nahezu ausschließlich für Kommunen tätig. Das Ausmaß der jeweiligen Effekte aus dem weiter anhaltenden Ukraine-Krieg kann nicht präzise eingeschätzt werden. Wir gehen jedoch unverändert davon aus, den vorgenannten Planwert der Umsatzerlöse zu erreichen. Um jedoch die zuletzt generierten Kostenüberdeckungen zu reduzieren, wurden die bisherigen Methoden zur Ermittlung des Planansatzes, insbesondere im Bereich der Erlöse aus der Produktpreisliste und im Hinblick auf die vollständige Refinanzierung der Personalkosten durch die Produktpreisliste, modifiziert. Dieses Vorgehen macht sich im Ergebnis 2024 der ITK Rheinland positiv bemerkbar.

Im Wesentlichen wird von einer positiven Entwicklung ausgegangen.

**E. Berichterstattung über Sachverhalte im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2
Haushaltsgrundsätze-gesetz**

Der Verbandsvorsteher geht im Lagebericht auch auf Sachverhalte ein, die Gegenstand der Berichterstattung im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes sein können. Auf berichtspflichtige Sachverhalte ist im Rahmen der bisherigen Berichterstattung eingegangen worden.

Neuss, den 29. August 2025

IT-Kooperation Rheinland



Bürgermeister Harald Zillikens

Verbandsvorsteher

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Name	IT-Kooperation Rheinland
Sitz	Neuss
Verbandssatzung	Die Verbandssatzung ist zuletzt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. Dezember 2024 geändert worden.
Gegenstand	<p>Gemäß § 2 der Verbandssatzung hat der Zweckverband die Aufgabe, die Kommunale Datenverarbeitungszentrale für die Verbandsmitglieder zu betreiben und Technikunterstützte Informationsverarbeitung (TUIV) im Sinne eines Beratungs-, Organisations-, Software-, Qualifizierungs- und Produktionsverbundes für seine Verbandsmitglieder bereitzustellen.</p> <p>Insbesondere obliegen dem Zweckverband</p> <ul style="list-style-type: none">• Entwicklung und Fortschreibung gemeinsamer Standards für eine einheitliche informationstechnische Infrastruktur,• Entwicklung und Fortschreibung von Konzeptionen zu Einsatz und Nutzung der TUIV,• Auswahl und Beschaffung, Neuentwicklung, Weiterentwicklung und Pflege der Anwendungssoftware,• Organisation und Bereitstellung von Beratung und Unterstützung sowie Betreuung und Schulung,• Abwicklung der zentralen Produktion,• Organisation der netztechnischen Infrastruktur zwischen der ITK Rheinland und den Anwenderverwaltungen, einschließlich Betreiben der Netze,• Organisation und Betrieb (auch Support und Service) der IT-Infrastruktur sowie der Kommunikationstechnik in den Anwenderverwaltungen auf deren Wunsch,• auf Wunsch der Anwenderverwaltungen die Errichtung und der Betrieb eines Bürgerportals (zentrale Identifikationsplattform zur Abwicklung „dahinter liegender“ Bürgerdienste) einschließlich des zentralen Führens notwendiger Berechtigungszertifikate,• organisatorische Weiterentwicklung der Zusammenarbeit.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	Gemäß § 12 der Verbandssatzung beträgt das Stammkapital EUR 100.000,00.

Vorjahresabschluss	<p>In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 10. Dezember 2024 ist</p> <p>(1) der vom Vorstandsvorsteher aufgestellte, von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 nebst Lagebericht vorgelegt und der Jahresabschluss festgestellt worden;</p> <p>(2) beschlossen worden, die Kostenüberdeckung (Bilanzgewinn) von EUR 6.151.278,75 wie folgt zu verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einstellungen in die Rücklage für IT-Sicherheit und Einsatz von KI (EUR 2.000.000,00) und in die Rücklage für das Dokumentationsmanagement-System d.3 (EUR 526.000,00), • Ausschüttung des Restbetrages (EUR 3.625.278,75) an die Verbandsmitglieder und <p>(3) dem Vorstandsvorsteher und den Mitgliedern des Verwaltungsrates für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.</p>																										
Rechnungslegung, Prüfung, Offenlegung	Gemäß § 21 EigVO NRW finden für den Jahresabschluss die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung.																										
Organe	Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstandsvorsteher.																										
Verbandsversammlung	<p>Im Jahr 2024 haben die Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:</p> <table border="1" data-bbox="687 1220 1390 1758"> <tr><td>Landeshauptstadt Düsseldorf</td><td>24 Stimmen</td></tr> <tr><td>Stadt Mönchengladbach</td><td>11 Stimmen</td></tr> <tr><td>Stadt Neuss</td><td>8 Stimmen</td></tr> <tr><td>Rhein-Kreis Neuss</td><td>3 Stimmen</td></tr> <tr><td>Stadt Grevenbroich</td><td>2 Stimmen</td></tr> <tr><td>Stadt Kaarst</td><td>2 Stimmen</td></tr> <tr><td>Stadt Meerbusch</td><td>2 Stimmen</td></tr> <tr><td>Stadt Dormagen</td><td>1 Stimme</td></tr> <tr><td>Stadt Jüchen</td><td>1 Stimme</td></tr> <tr><td>Stadt Korschenbroich</td><td>1 Stimme</td></tr> <tr><td>Gemeinde Rommerskirchen</td><td>1 Stimme</td></tr> <tr><td>Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler</td><td>1 Stimme</td></tr> <tr><td colspan="2" style="text-align: right;">57 Stimmen</td></tr> </table>	Landeshauptstadt Düsseldorf	24 Stimmen	Stadt Mönchengladbach	11 Stimmen	Stadt Neuss	8 Stimmen	Rhein-Kreis Neuss	3 Stimmen	Stadt Grevenbroich	2 Stimmen	Stadt Kaarst	2 Stimmen	Stadt Meerbusch	2 Stimmen	Stadt Dormagen	1 Stimme	Stadt Jüchen	1 Stimme	Stadt Korschenbroich	1 Stimme	Gemeinde Rommerskirchen	1 Stimme	Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler	1 Stimme	57 Stimmen	
Landeshauptstadt Düsseldorf	24 Stimmen																										
Stadt Mönchengladbach	11 Stimmen																										
Stadt Neuss	8 Stimmen																										
Rhein-Kreis Neuss	3 Stimmen																										
Stadt Grevenbroich	2 Stimmen																										
Stadt Kaarst	2 Stimmen																										
Stadt Meerbusch	2 Stimmen																										
Stadt Dormagen	1 Stimme																										
Stadt Jüchen	1 Stimme																										
Stadt Korschenbroich	1 Stimme																										
Gemeinde Rommerskirchen	1 Stimme																										
Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler	1 Stimme																										
57 Stimmen																											

Verbandsversammlung (Fortsetzung)	Die Stimmen werden auf der Grundlage der Inanspruchnahme der ITK Rheinland durch die Verbandsmitglieder verteilt. Maßgebend für die Stimmenverteilung ist dabei das jeweils letzte Wirtschaftsjahr vor einer Kommunalwahl. Die Verteilung der Stimmanteile gilt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.
Verwaltungsrat	Gemäß § 6 der Verbandssatzung bilden die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder einen Verwaltungsrat. Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat zwei Stimmen, der Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler besitzt keine Stimme, alle weiteren Mitglieder verfügen über jeweils eine Stimme. Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die weder zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung noch zur Zuständigkeit des Verbandsvorstehers gehören. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind im Anhang (Anlage 1.3) aufgeführt.
Verbandsvorsteher	Gemäß § 7 der Verbandssatzung wird der Verbandsvorsteher von der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und er schlägt der Verbandsversammlung die Geschäftsführung, deren Stellvertretung sowie den Vorsitz in der Geschäftsführung zur Bestellung vor. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter sind im Anhang (Anlage 1.3) aufgeführt.
Geschäftsführung	Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Anhang (Anlage 1.3) aufgeführt.
Wesentliche Verträge	<ul style="list-style-type: none"> • Personalüberleitungsvertrag mit der Stadt Mönchengladbach Mit der Stadt Mönchengladbach hat die ITK Rheinland am 30. Juni 2016 einen Vertrag zur Personalüberleitung geschlossen. Dieser Vertrag regelt ergänzend zum Fusionsvertrag im Wesentlichen den Übergang der Dienst- und Arbeitsverhältnisse auf den Zweckverband. • Vereinbarung über Sonderleistungen in der technikerunterstützten Informationsverarbeitung (Stadt Neuss) Die ITK Rheinland hat mit der Stadt Neuss am 7. Dezember 2004 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 eine Vereinbarung geschlossen, nach der die ITK Rheinland bestimmte IT-Aufgaben in den Bereichen Technischer Betrieb, Support und Installation, Fachberatung sowie Verwaltung und Beschaffung für die Stadt Neuss übernimmt. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen worden und kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Zum 1. Juli 2024 ist der Vertrag hinsichtlich der Beschreibung der Dienstleistungen, Preise und Entgelte sowie der Preisgleitklausel geändert worden.

**Wesentliche Verträge
(Fortsetzung)**

- Mietvertrag Hammfelddamm

Im Februar 2010 hat die ITK Rheinland mit den Eheleuten Greve einen Mietvertrag über das 4. bis 7. Obergeschoss im Hammfelddamm 4c, Neuss, abgeschlossen. Zusätzlich zu dem Mietvertrag hat die ITK Rheinland eine Option in Anspruch genommen hinsichtlich erweiterter Technikflächen, eines verbesserten Kabelnetzes und einer energieeffizienten Kühlung der USV-Räume. Dieser Betrag ist einmalig bezahlt worden und wird nun im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten über die Mietdauer verrechnet.

Durch einen Nachtrag zum Mietvertrag ist im Wirtschaftsjahr 2016 mit Wirkung zum 1. September 2016 – im Zusammenhang mit der Übernahme des Personals von der Stadt Mönchengladbach – eine zusätzliche Fläche im 7. Obergeschoss angemietet worden.

Durch einen weiteren Nachtrag zum Mietvertrag ist im Wirtschaftsjahr 2022 ist eine Kündigung frühestens zum 31. Dezember 2040 sowie ein Sonderkündigungsrecht für die Erweiterungsfläche zum 31. Dezember 2030 und zum 31. Dezember 2035 vereinbart worden. Ferner wurde eine Kopplung von Mietanpassungen an den durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex aufgenommen.

- Vereinbarung über Sonderleistungen in der technikerunterstützten Informationsverarbeitung an Schulen

Mit der Stadt Neuss ist am 25. Januar 2006 rückwirkend zum 1. April 2005 eine Vereinbarung geschlossen worden, nach der die ITK Rheinland Dienstleistungen in den Bereichen Support und Installation sowie Verwaltung und Beschaffung im Zusammenhang mit dem Einsatz von Informationstechnik in Schulen für die Stadt Neuss übernimmt. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen worden und kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

Steuerliche Verhältnisse

Der Zweckverband wird beim Finanzamt Neuss unter der Steuernummer 122/5785/0433 geführt und ist, soweit er Beistandsleistungen zu hoheitlichen Tätigkeiten ausübt, weder ertrag- noch substanzsteuerpflichtig.

Der Zweckverband hat die gemäß § 27 Abs. 22 UStG eingeräumte Möglichkeit einer sogenannten Option in Anspruch genommen und im Wirtschaftsjahr 2016 dem zuständigen Finanzamt eine entsprechende Erklärung vorgelegt.

**Steuerliche Verhältnisse
(Fortsetzung)**

Die steuerliche Betriebsprüfung für die Jahre 2009 bis 2015 ist abgeschlossen und hat an ihrer Einschätzung festgehalten, dass die ITK Rheinland mit Teilen ihrer Leistungen einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) begründet. Folglich ist die ITK Rheinland im Rahmen des BgA demnach unternehmerisch tätig, und die Leistungen unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer. In Abstimmung mit den Betriebsprüfern sind zunächst rund 6 % der für die Jahre 2016 und 2017 erwirtschafteten Umsatzerlöse als umsatzsteuerpflichtig erklärt worden. Der Prozentsatz ändert sich jährlich, da er vom tatsächlichen Leistungsvolumen abhängig ist. Für das Wirtschaftsjahr 2024 beträgt der Steuersatz 3,94 %. Seit dem Wirtschaftsjahr 2016 werden dementsprechend Umsatzsteuer-Voranmeldungen beim Finanzamt eingereicht. Es besteht eine Dauerfristverlängerung.

Prüfungsfeststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

Zur Zusammensetzung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen (Anlage 2).

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie gegebenenfalls für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie gegebenenfalls für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsteher.

Die Verbandsversammlung wird entsprechend den Regelungen der Verbandssatzung als Überwachungsorgan in Entscheidungsprozesse eingebunden. Für die Durchführung der Überwachungstätigkeit wählt sie aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sechs Mitgliedern, bedient sich gemäß § 8 der Verbandssatzung zur Prüfung des Zweckverbandes der örtlichen Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss, für dessen Tätigkeit eine entsprechende Rechnungsprüfungsordnung vorliegt. Eine Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung selbst besteht nicht.

Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die weder zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung noch zur Zuständigkeit des Verbandsvorstehers gehören. Er ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seines Stellvertreters
- die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
- die Beschaffungen gemäß § 13 der Verbandssatzung
- die Entscheidungen nach § 15 Abs. 2, 3 und 5 sowie über Ausnahmen gemäß § 15 Abs. 6 der Verbandssatzung

Eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat selbst besteht nicht.

Der Verbandsvorsteher führt gemäß § 7 der Verbandssatzung die laufenden Geschäfte und die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Der Verbandsvorsteher benötigt in besonderen

Fällen die Zustimmung der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsteher schlägt der Verbandsversammlung die Geschäftsführung, deren Stellvertretung sowie den Vorsitz in der Geschäftsführung zur Bestellung vor. Es besteht eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der ITK Rheinland, nach der die Aufgaben, die Gesamtverantwortung und die Verteilung der Aufgabenbereiche der Geschäftsführer geregelt sind. Darüber hinaus liegt eine allgemeine Geschäftsanweisung des Verbandsvorstehers vor, die auch die Aufgabenwahrnehmung durch die Geschäftsführung regelt.

Diese Bestimmungen entsprechen den Bedürfnissen der IT-Kooperation Rheinland.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden eine Sitzung der Verbandsversammlung, vier Sitzungen des Verwaltungsrats und eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt. Es liegen entsprechende Niederschriften über die Sitzungen vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Herr Harald Zillikens, Verbandsvorsteher, ist auskunftsgemäß Mitglied in folgenden Aufsichtsräten und Kontrollgremien:

- Aufsichtsrat Gesellschafterversammlung Kreiswerke Grevenbroich GmbH
- Gesellschafterversammlung Jüchener Wohnungsbaugenossenschaft
- Gesellschafterversammlung der Lokalradio Kreis Neuss GmbH & Co. KG
- Gesellschafterversammlung der Kreisverkehrsgesellschaft Neuss mbH
- Braunkohlenausschuss
 - Sonderausschuss des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln – Sprecher der CDU-Fraktion
 - Ältestenrat Braunkohlenausschuss
 - Arbeitskreis „Änderung Braunkohlenplan Garzweiler II“ des Braunkohlenausschusses; Vorsitzender
- Verbandsvorsteher Zweckverband Landfolge Garzweiler
- Lenkungskreis Zweckverband Landfolge Garzweiler
- Stiftungsrat Schloss Dyck
- Stiftungsrat Bürgerstiftung Jüchen
- Sparkassenstiftung Grevenbroich im Rhein-Kreis Neuss
- Regionalbeirat NEW AG
- Gesellschafterversammlung der NEW Umwelt GmbH
- Verwaltungsrat der Rheinischen Zusatz- und Versorgungskasse
- StGB NRW
 - Präsidium
 - Hauptausschuss

- Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr; stellv. Vorsitzender
- Ausschuss für Recht, Personal und Organisation
- Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf; Vorsitzender
- DStGB
 - Hauptausschuss
 - Präsidium; stellv. Mitglied
 - Ausschuss für Recht, Personal und Organisation; stellv. Mitglied
- IT-Kooperations-Rat – Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW
- Kommunalbeirat Provinzial Rheinland Holding, Düsseldorf
- Verwaltungsrat – d-NRW AöR
- DLRG Ortsgruppe Hochneukirch e.V., Bärenstraße 14, 41363 Jüchen; Geschäftsführer
- Türkisch-Deutscher Freundeskreis Jüchen e.V.; Beisitzer

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Angabe erfolgt im Anhang unter D. „Sonstige Angaben“.

II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es gibt einen den Bedürfnissen des Zweckverbands entsprechenden Organisationsplan aus dem der Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche und die Zuständigkeiten/Weisungen hervorgehen. Die Überprüfung des Organisationsplans erfolgt regelmäßig.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wurde.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es wurde eine allgemeine Dienstanweisung zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung durch den Verbandsvorsteher erlassen. Die Dienstanweisung gilt für alle Beschäftigten bei der ITK Rheinland. Die darin enthaltenen Regelungen beziehen sich auch auf das Verhalten außerhalb der Diensträume und Dienstzeiten. Die Annahmeverbote in Bezug auf die Tätigkeiten bei der ITK Rheinland gelten auch nach deren Beendigung fort.

Die Mitarbeiter/innen der ITK Rheinland wurden auskunftsgemäß auf die Einhaltung der Regelungen zur Korruptionsverhütung sowie die existierenden Dienstanweisungen hingewiesen.

Darüber hinaus verfügt die ITK Rheinland über einen Korruptionsbeauftragten.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Entsprechende Regelungen sind insbesondere in der Verbandssatzung der ITK Rheinland sowie in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung dokumentiert.

Darüber hinaus bestehen insbesondere eine „Dienstanweisung für die Vergabe von Aufträgen für die ITK Rheinland“, eine „Dienstanweisung für die Anlage von Geldmitteln der ITK Rheinland“ sowie eine „Dienstanweisung über die Organisation des Datenschutzes in der ITK Rheinland“. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Richtlinien nicht eingehalten worden sind.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle bedeutsamen Verträge wurden ordnungsgemäß dokumentiert und konnten uns auf Verlangen vorgelegt werden. Eine Übersicht zu geschlossenen Rahmenverträgen und deren Laufzeiten existiert auskunftsgemäß nicht. Wir verweisen auf die Ausführungen zu Fragenkreis 6 e).

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan, einem Vermögensplan, einem Finanzplan und einer Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan beigelegt sind eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung.

Sachlich und zeitlich zusammenhängende Projekte werden im Wirtschaftsplan nicht explizit aufgeführt. Zusammenhänge sind aber grundsätzlich anhand der Einzelaufstellung sowie den Erläuterungen zu den Posten im Wirtschaftsplan erkennbar.

Das Planungswesen entspricht nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen des Zweckverbands.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Überwachung des Wirtschaftsplanes und die systematischen Untersuchungen von Planabweichungen erfolgen durch die Geschäftsführung.

Eine Kontrolle der Abweichungen wird monatlich vorgenommen. Systematisch werden die Abweichungen in den Quartalsberichten analysiert.

In der Verbandssitzung vom 28. November 2023 wurde der Wirtschaftsplan 2024 beschlossen. Das geplante Jahresergebnis für das Jahr 2024 wurde mit TEUR -175 angesetzt. Es fiel ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 821 an.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung des Zweckverbandes entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die kurz- und mittelfristigen Veränderungen der Liquiditätsslage werden laufend überwacht. Ein möglicher Finanzierungsbedarf von Investitionen wird im Rahmen der Vorgaben des Wirtschaftsplanes über Kreditaufnahmen entschieden.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die ITK Rheinland ist in kein zentrales Cash-Management eingebunden.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Hinweise erlangt, dass Entgelte nicht vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Die Abrechnung mit den Verbandsmitgliedern erfolgt über eine leistungsbezogene Kostenbeteiligung. Im Rahmen der Finanzierung der laufenden Kosten der ITK Rheinland leisten die Verbandsmitglieder vierteljährig entsprechende Abschlagszahlungen. Ein Mahnwesen ist eingerichtet und Mahnläufe erfolgen monatlich.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Der Fachbereich Zentrale Dienste & Recht ist für das Controlling zuständig. Das Controlling entspricht den Anforderungen des Zweckverbands und es umfasst alle wesentlichen Bereiche.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da die ITK Rheinland keine Tochterunternehmen, sondern lediglich drei Beteiligungen hält.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Es werden Quartalsberichte erstellt, die ebenfalls eine Prognose des zu erwartenden Jahresergebnisses enthalten. Abweichungen werden systematisch analysiert. Frühwarnsignale werden im Wesentlichen durch die Geschäftsführung überwacht.

Bestandsgefährdende Risiken wurden durch die Geschäftsführung nicht identifiziert.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die getroffenen Vorkehrungen zur Risikofrüherkennung sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt im Wesentlichen über einzelne Dienstanweisungen sowie über ein Konzept zum Risikomanagement zur IT-Sicherheit und ist somit grundsätzlich in einem ausreichenden Maße vorhanden. Eine zentrale Dokumentation besteht auskunftsgemäß nicht.

Wir empfehlen unverändert die Durchführung einer Risikoinventur sowie die Erstellung eines Risikoberichts.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Aufgrund der besonderen Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes unterliegen das Geschäftsumfeld sowie die Geschäftsprozesse und Funktionen keinen wesentlichen Veränderungen.

Dementsprechend ist eine kontinuierliche und systematische Anpassung der Frühwarnsignale nicht erforderlich.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass der Zweckverband neben den allgemeinen Finanzinstrumenten wie Forderungen und Verbindlichkeiten keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt hat, sodass eine Bearbeitung dieses Fragenkreises entfällt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (gegebenenfalls welche?) wahrgenommen?**

Es besteht keine Interne Revision als eigenständige Stelle bei der ITK Rheinland. Diese Funktion wird durch die Rechnungsprüfung Rhein-Kreis Neuss wahrgenommen.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Die Rechnungsprüfung Rhein-Kreis Neuss ist eine Einrichtung außerhalb der ITK Rheinland. Deshalb besteht nach unserer Einschätzung grundsätzlich keine Gefahr von Interessenkonflikten.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Im Berichtsjahr wurde ein Bericht über die Prüfungen 2023 von der Rechnungsprüfung Rhein-Kreis Neuss erstellt. Prüfungen wurden in den folgenden Bereichen durchgeführt:

- Unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung
- Vergaben 2023
- Visakontrolle 2023
- Risikomanagement
- Technikunterstützende Informationsverarbeitung
- Allgemeine Sicherheit
- IT-Sicherheit

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Eine Abstimmung der Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer erfolgte nicht.

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Bemerkenswerte Mängel haben sich dabei nicht ergeben. Der uns vorliegende Bericht der Rechnungsprüfung Rhein-Kreis Neuss über die Prüfungen des Zweckverbandes ITK Rheinland für das Kalenderjahr 2023 vom 12. September 2024 schließt mit der Schlussbemerkung „Die Prüfung 2023 der ITK Rheinland hat insgesamt ergeben, dass der Zweckverband im betrachteten Zeitraum im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften verwaltet wor-

den ist und die Bestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden. Dem stehen die getroffenen Feststellungen nicht entgegen.“

Im Rahmen der Prüfung „Vergabe“ wurde festgestellt, dass zu einem Sachverhalt kein neues ordnungsgemäßes Vergabeverfahren für einen Folgezeitraum durchgeführt wurde. Aufgrund zeitlicher Restriktionen und operativer Erfordernisse erfolgte eine de-Facto-Vergabe. Nach Einschätzung der Rechnungsprüfung ist ein wirtschaftlicher Schaden für die ITK nicht objektiv feststellbar. Auskunftsgemäß wurden durch die Geschäftsführung der ITK entsprechende Maßnahmen, die die Sicherheit im Vergabe- und Beschaffungsverfahren steigern sollen, umgesetzt.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Berichte der Rechnungsprüfung Rhein-Kreis Neuss werden in einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beraten und der Verbandsversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Mit dem Bericht der Rechnungsprüfung Rhein-Kreis Neuss über die Prüfungen des Zweckverbandes ITK Rheinland für das Kalenderjahr 2023 vom 12. September 2024 wurde entsprechend verfahren.

Die Ergebnisse der Prüfung werden als Feststellung (positiv als auch negativ) bezeichnet. Feststellungen, die nach Auffassung der Rechnungsprüfung Rhein-Kreis Neuss eine Korrektur oder weitergehende Überprüfung beziehungsweise Begründung durch die geprüfte Stelle erforderlich machen, werden im Bericht besonders gekennzeichnet. Hierzu wird eine gesonderte Stellungnahme erbeten. Gegebenenfalls werden unter dem Begriff Feststellung auch Handlungsempfehlungen an die ITK Rheinland verstanden.

Zu den getroffenen Feststellungen im Bericht der Rechnungsprüfung Rhein-Kreis Neuss über die Prüfungen des Zweckverbandes ITK Rheinland für das Kalenderjahr 2023 vom 12. September 2024 wurde zwischenzeitlich Stellung genommen. Der Bericht wird von der Rechnungsprüfung Rhein-Kreis Neuss als abgeschlossen betrachtet.

Der Bericht der Rechnungsprüfung Rhein-Kreis Neuss weist darauf hin, dass im Bereich der IT-Sicherheit bei der ITK Rheinland die Stelle des Notfallmanagers mit 20 % eines Vollzeitäquivalents besetzt ist und die Stelle eines Security Managers im Prüfungszeitraum vakant war.

III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Entsprechende Kreditgewährungen sind im Berichtsjahr nach unseren Feststellungen nicht erfolgt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Wir haben keine solche Tatbestände im Rahmen unserer Prüfung festgestellt.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Verstöße gegen diese Regelungen festgestellt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Planung der Investitionen erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans. Der jährlich zu erstellende Wirtschaftsplan und somit auch der Investitionsplan (Finanzplan) bedarf nach Vorbereitung durch den Verwaltungsrat der Zustimmung der Verbandsversammlung. Investitionen werden entsprechend der Gliederung des Anlagevermögens aufgeführt und be-

gründet. Vor ihrer Realisierung werden sie auf Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit geprüft. Die Refinanzierung erfolgt häufig nicht im selben Kalenderjahr, sondern über die Nutzungsdauer. Eine gesonderte Risikoprüfung darüber hinaus ist nicht vorgesehen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte für nicht ausreichende Unterlagen ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen systematisch untersucht.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Angabegemäß haben sich aus dem Soll-Ist-Vergleich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine gegenteiligen Hinweise erlangt.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Hierfür haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Wir verweisen auf die Ausführungen zu Fragenkreis 6 e). Darüber hinaus ergaben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Hinweise auf eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Die Einholung von Vergleichsangeboten für Geschäfte, die unterhalb der Schwellenwerte liegen (sogenannte freihändige Vergaben) ist in der Beschaffungs- und Vergaberichtlinie der ITK Rheinland geregelt. Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte auf Verstöße gegen diese Vorschriften.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Vorstandsvorsteher bzw. der Geschäftsführer berichtet über die Lage und die Entwicklung des Zweckverbands in den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Der Vorstandsvorsteher wird vierteljährlich über die Entwicklung der Ertragslage und die Ausführung des Vermögensplans informiert und unterrichtet entsprechend die Verbandsorgane.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Soweit es aus den Berichten und den Sitzungsprotokollen ersichtlich ist, erfolgt eine zutreffende Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Zweckverbands.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Verbandsversammlung und der Verwaltungsrat werden zeitnah über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Anhaltspunkte für das Vorliegen ungewöhnlicher, risikoreicher oder nicht ordnungsgemäß abgewickelter Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Den Niederschriften zu den Verbandsversammlungen ist nicht zu entnehmen, dass sich die Mitglieder der Verbandsversammlung von der Betriebsleitung gesondert im Sinne des § 90 Abs. 3 AktG über Angelegenheiten des Eigenbetriebs, seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Eigenbetriebs von erheblichem Einfluss sein können, haben Bericht erstatten lassen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, wonach die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die ITK Rheinland hat eine D&O-Versicherung mit angemessenem Selbstbehalt abgeschlossen. Eine Erörterung von Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erfolgte auskunftsgemäß nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Wir haben keine Anhaltspunkte für derartige Interessenkonflikte festgestellt.

IV. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang ist von uns nicht festgestellt worden.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Im Rahmen der Prüfung wurden keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände festgestellt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine entsprechenden Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Zweckverband verfügt zum Bilanzstichtag über eine Eigenkapitalquote von 20,5 % (i. Vj. 23,8 %) und die Fremdkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 79,5 % (i. Vj. 76,2 %). Die anstehenden Investitionen sollen entsprechend dem Wirtschaftsplan 2024 überwiegend aus erwirtschafteten Abschreibungen finanziert werden. Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen kann die ITK Rheinland Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen. Zu diesem Zweck verfügt die ITK Rheinland über eine Kreditermächtigung mit einem Höchstbetrag von EUR 10 Mio.

Zur gesonderten Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Verschiebung der Einführung des neuen Finanzwesens für drei Verbandsmitglieder ist im Jahr 2014 ein Darlehen aufgenommen worden. Die Tilgung des Darlehens erfolgt planmäßig.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die ITK Rheinland hat im Berichtsjahr keine zweckgebundenen Zuschüsse erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung sind uns nicht bekannt geworden.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Die ITK Rheinland weist im Berichtsjahr einen Bilanzgewinn von TEUR 1.095 aus. Der Vorstandsvorsteher schlägt vor, den Betrag an die Verbandsmitglieder auszuschütten. Der Vorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Zweckverbands vereinbar.

V. Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Der Zweckverband hat keine Segmente bzw. Sparten.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für eindeutig unangemessen gestaltete Leistungsbeziehungen erhalten.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da die ITK Rheinland nicht im Bereich der Versorgungswirtschaft tätig ist.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, haben wir nicht festgestellt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Wir verweisen auf die Ausführungen zu Fragenkreis 15 a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Im Berichtsjahr ist ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Als Zweckverband ist die ITK Rheinland nicht auf die Erwirtschaftung von Gewinnen ausgerichtet. Die Aufgabe des Zweckverbands ist die Erbringung kostengünstiger IT-Leistungen auf einem hohen Qualitätsniveau für die Verbandsmitglieder. Gemäß Lagebericht der ITK finden sich dazu im Abschnitt „Chancen“ folgende Ausführungen:

„Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung der ITK Rheinland am 13. März 2024 damit beauftragt, weitergehende Gespräche mit der kdVz Rhein-Erft-Rur im Hinblick auf eine verstärkte Zusammenarbeit aufzunehmen.“

In den vorangegangenen Monaten hatten die Führungskräfte beider Einrichtungen gemeinsam die Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit betrachtet. Intention der verstärkten Zusammenarbeit ist es, bei gleichen Produkten oder Themenstellungen Ressourcen zu bündeln sowie vorhandene Lösungen oder Schnittstellen bei Interesse dem jeweils anderen Zweckverband zur Verfügung zu stellen. Durch die partielle Aufgabenbündelung können vorhandene Kompetenzen zusammengelegt, der Abnehmerkreis erweitert und Kostenreduzierungen bzw. qualitative Verbesserungen bei bestehenden gleichartigen Leistungen und Produkten erzielt werden.

Perspektivisch sollen die gemeinsamen Aktivitäten nach einer Reviewphase weiter ausgebaut werden. Die Zusammenarbeit mit der kdVz Rhein-Erft-Rur eröffnet darüber hinaus neue Möglichkeiten zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen bezüglich steigender Komplexität, Demografie und Fachkräftemangel in der IT. Die Initiative einer verstärkten Kooperation verstehen ITK und kdVz Rhein-Erft-Rur letztlich als Investition in die Zukunftssicherheit und Innovationskraft beider Häuser.

Der gemeinsame Wille zur Zusammenarbeit wurde Anfang 2025 mit der Unterzeichnung eines Vertrages gefestigt. Diese Vereinbarung markiert einen wichtigen Schritt in der interkommunalen Zusammenarbeit und soll neue Chancen für die ITK Rheinland und die kdVz Rhein-Erft-Rur schaffen.“

**Anlage 4
Aufgliederung und
Erläuterung der Posten
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024**

Inhaltsverzeichnis

I. Bilanz Aktiva	1
A. Anlagevermögen	1
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1
1. Lizenzen	2
2. Geleistete Anzahlungen	2
II. Sachanlagen	2
1. Bauten auf fremden Grundstücken	3
2. Technische Anlagen und Maschinen	3
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4
III. Finanzanlagen	4
1. Beteiligungen	4
2. Geldanlagen	5
B. Umlaufvermögen	5
I. Vorräte	5
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6
2. Forderungen gegen Verbandsmitglieder	7
3. Sonstige Vermögensgegenstände	7
III. Guthaben bei Kreditinstituten	7
C. Rechnungsabgrenzungsposten	7
II. Bilanz Passiva	8
A. Eigenkapital	8
I. Stammkapital	8
II. Rücklagen	8
III. Bilanzgewinn	9
B. Rückstellungen	9
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	9
2. Sonstige Rückstellungen	10
C. Verbindlichkeiten	11
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11

2.	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	11
3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12
4.	Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	12
5.	Sonstige Verbindlichkeiten	12
D.	Rechnungsabgrenzungsposten	13
<hr/>		
III.	Gewinn- und Verlustrechnung	14
1.	Umsatzerlöse	14
2.	Veränderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	14
3.	Sonstige betriebliche Erträge	14
4.	Materialaufwand	15
	a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	15
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	15
5.	Personalaufwand	16
	a) Löhne und Gehälter	16
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	17
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	17
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	18
8.	Zinsen und ähnliche Erträge aus Finanzanlagen	18
9.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	18
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	18
11.	Ergebnis vor Steuern = Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss	19
12.	Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage	19
13.	Bilanzgewinn	19
<hr/>		

I. Bilanz Aktiva

A. Anlagevermögen

		EUR	68.160.958,55
	Vorjahr	EUR	56.858.679,24

Zusammensetzung

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	5.665.465,68	6.896.672,93
II. Sachanlagen	12.483.367,87	5.962.006,31
III. Finanzanlagen	50.012.125,00	44.000.000,00
	68.160.958,55	56.858.679,24

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

		EUR	5.665.465,68
	Vorjahr	EUR	6.896.672,93

Zusammensetzung

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
1. Lizenzen	5.125.266,14	6.303.298,45
2. Geleistete Anzahlungen	540.199,54	593.374,48
	5.665.465,68	6.896.672,93

1. Lizenzen		EUR	5.125.266,14
	Vorjahr	EUR	6.303.298,45

Entwicklung

	EUR
1. Januar 2024	6.303.298,45
Zugänge	1.633.225,65
Umbuchungen	53.174,94
Abschreibungen	2.864.432,90
31. Dezember 2024	5.125.266,14

2. Geleistete Anzahlungen		EUR	540.199,54
	Vorjahr	EUR	593.374,48

Entwicklung

	EUR
1. Januar 2024	593.374,48
Umbuchungen	-53.174,94
31. Dezember 2024	540.199,54

II. Sachanlagen		EUR	12.483.367,87
	Vorjahr	EUR	5.962.006,31

Zusammensetzung

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
1. Bauten auf fremden Grund	35.612,83	40.947,70
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.882.642,46	1.891.876,57
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.130.658,03	2.810.852,33
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	434.454,55	1.218.329,71
	12.483.367,87	5.962.006,31

1. Bauten auf fremden Grundstücken		EUR	35.612,83
	Vorjahr	EUR	40.947,70

Entwicklung

	EUR
1. Januar 2024	40.947,70
Abschreibungen	5.334,87
31. Dezember 2024	35.612,83

2. Technische Anlagen und Maschinen		EUR	1.882.642,46
	Vorjahr	EUR	1.891.876,57

Entwicklung

	EUR
1. Januar 2024	1.891.876,57
Zugänge	210.426,31
Umbuchungen	130.604,75
Abschreibungen	350.265,17
31. Dezember 2024	1.882.642,46

3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		EUR	10.130.658,03
	Vorjahr	EUR	2.810.852,33

Entwicklung

	EUR
1. Januar 2024	2.810.852,33
Zugänge	8.356.244,91
Umbuchungen	1.087.724,96
Abschreibungen	2.124.164,17
31. Dezember 2024	10.130.658,03

4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		EUR	434.454,55
	Vorjahr	EUR	1.218.329,71

Entwicklung

	EUR
1. Januar 2024	1.218.329,71
Zugänge	434.454,55
Umbuchungen	-1.218.329,71
31. Dezember 2024	434.454,55

III. Finanzanlagen		EUR	50.012.125,00
	Vorjahr	EUR	44.000.000,00

Zusammensetzung

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
1. Beteiligungen	12.125,00	0,00
2. Geldanlagen	50.000.000,00	44.000.000,00
	50.012.125,00	44.000.000,00

1. Beteiligungen		EUR	12.125,00
	Vorjahr	EUR	0,00

2. Geldanlagen		EUR	50.000.000,00
	Vorjahr	EUR	44.000.000,00

Zusammensetzung

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Stufenzinsanleihen (Landesbank Baden-Württemberg)	18.000.000,00	17.000.000,00
Inhaberschuldverschreibungen (Bayerische Landesbank)	14.000.000,00	12.000.000,00
GeldmarktFloater (Landesbank Hessen-Thüringen)	18.000.000,00	15.000.000,00
	50.000.000,00	44.000.000,00

B. Umlaufvermögen

		EUR	19.467.446,45
	Vorjahr	EUR	31.730.505,37

Zusammensetzung

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
I. Vorräte	318.668,38	819.474,81
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	15.588.248,66	16.028.880,36
III. Guthaben bei Kreditinstituten	3.560.529,41	14.882.150,20
	19.467.446,45	31.730.505,37

I. Vorräte

		EUR	318.668,38
	Vorjahr	EUR	819.474,81

Zusammensetzung

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
1. Hilfs- und Betriebsstoffe	8.800,33	8.218,02
2. Unfertige Leistungen	309.868,05	811.256,79
	318.668,38	819.474,81

Die **Hilfs- und Betriebsstoffe** enthalten im Wesentlichen Papiere und Formulare sowie Büro-material.

Die unfertigen Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
BeckerBillet	111.835,52	69.955,94
CAFM-Energiemanagement	80.071,00	72.607,49
Energiedatenmanagement	0,00	318.034,91
KMStA	0,00	182.618,57
Übrige	117.961,53	168.039,88
	309.868,05	811.256,79

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

		EUR	15.588.248,66
	Vorjahr	EUR	16.028.880,36

Zusammensetzung

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.215.371,51	605.836,34
2. Forderungen gegen Verbandsmitglieder	14.372.877,15	15.414.044,02
3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	9.000,00
	15.588.248,66	16.028.880,36

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

		EUR	1.215.371,51
	Vorjahr	EUR	605.836,34

Die Forderungen sind im Kontokorrentverkehr abgewickelt worden.

2. Forderungen gegen Verbandsmitglieder		EUR	14.372.877,15
– davon mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr EUR 13.487.061,02 (i. Vj. EUR 13.302.148,21) –	Vorjahr	EUR	15.414.044,02

Zusammensetzung

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Erstattungsansprüche Pensionen und Beihilfen	13.082.675,66	12.695.959,85
Forderungen aus der Einführung des neuen Finanzwesens	404.385,36	606.188,36
Übrige	885.816,13	2.111.895,81
	14.372.877,15	15.414.044,02

3. Sonstige Vermögensgegenstände		EUR	0,00
	Vorjahr	EUR	9.000,00

III. Guthaben bei Kreditinstituten		EUR	3.560.529,41
	Vorjahr	EUR	14.882.150,20

Es handelt sich um Guthaben auf dem Geschäftsgirokonto der Sparkasse Neuss.

C. Rechnungsabgrenzungsposten		EUR	6.483.147,77
	Vorjahr	EUR	4.216.971,53

Zusammensetzung

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Hardware- und Software-Wartung	6.057.548,60	3.795.937,92
Gehälter und Parkplätze	425.599,17	421.033,61
	6.483.147,77	4.216.971,53

II. Bilanz Passiva

A. Eigenkapital

		EUR	19.265.055,61
	Vorjahr	EUR	22.069.271,72

Zusammensetzung

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
I. Stammkapital	100.000,00	100.000,00
II. Rücklagen	18.069.613,03	15.817.992,97
III. Bilanzgewinn	1.095.442,58	6.151.278,75
	19.265.055,61	22.069.271,72

I. Stammkapital

		EUR	100.000,00
	Vorjahr	EUR	100.000,00

Unveränderter Ausweis gegenüber dem Vorjahr.

II. Rücklagen

		EUR	18.069.613,03
	Vorjahr	EUR	15.817.992,97

Zusammensetzung

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
1. Allgemeine Rücklagen	8.216.740,91	2.216.582,73
2. Zweckgebundene Rücklagen	9.852.872,12	13.601.410,24
	18.069.613,03	15.817.992,97

Die **allgemeinen Rücklagen** umfassen im Wesentlichen die nicht ausgeschütteten Jahresüberschüsse der Vorjahre.

Die zweckgebundenen Rücklagen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Investitionen für ein Backup-Rechenzentrum sowie anfänglich anfallende Betriebskosten	4.563.310,91	9.166.442,52
IT Sicherheit & Einsatz KI (ehemals IT Sicherheit)	3.916.254,42	2.000.000,00
Refinanzierung von Pensionslasten	984.624,85	984.624,85
Dokumentationsmanagement-System d.3	211.335,46	0,00
Offline-Backup	150.431,73	1.250.000,00
Konsolidierungsmaßnahmen	26.914,75	200.342,87
	9.852.872,12	13.601.410,24

III. Bilanzgewinn

	EUR	1.095.442,58
Vorjahr	EUR	6.151.278,75

B. Rückstellungen

	EUR	67.832.504,04
Vorjahr	EUR	64.171.212,75

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

	EUR	51.257.406,45
Vorjahr	EUR	48.643.745,51

Die Bewertung der Pensionsrückstellungen zum 31. Dezember 2024 ist mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag erfolgt. Über die Höhe der Rückstellungen liegen Berechnungen des Personalservice Neuss und der Landeshauptstadt Düsseldorf vor. Für die von der Stadt Mönchengladbach übernommenen Beamtinnen und Beamten werden die Pensionsrückstellungen mit den Anschaffungskosten bewertet. Die Anschaffungskosten ergeben sich unter Berücksichtigung der Höhe der Erstattungsansprüche nach § 96 LBeamVG NRW. Die Anschaffungskosten werden mit dem vom Personalservice Neuss ermittelten Barwert der Pensionsrückstellungen verglichen. Sofern der Barwert der Verpflichtung den Erstattungsanspruch übersteigt, werden die Rückstellungen entsprechend erhöht.

Bei der Bewertung der Pensionsrückstellungen ist gemäß § 22 Abs. 3 EigVO NRW i. V. m. § 37 Abs. 1 KomHVO NRW ein Rechnungszinsfuß von 5 % sowie die „Richttafeln 2018G“ der Heubeck-Richttafeln-GmbH zugrunde gelegt worden. Erstattungsansprüche der ITK Rheinland gegen frühere Dienstherrn hinsichtlich der vor Übernahme erworbenen Versorgungsansprüche werden unter den „Forderungen gegen Verbandsmitglieder“ ausgewiesen.

2. Sonstige Rückstellungen

	EUR	16.575.097,59
Vorjahr	EUR	15.527.467,24

Zusammensetzung und Entwicklung

	1.1.2024	Inanspruchnahmen	Auflösungen	Zuführungen	31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Beihilfen Pensionäre	10.647.180,75	346.954,80	0,00	980.595,00	11.280.820,95
Erstattungsverpflichtungen Pensionen	587.415,71	77.031,28	0,00	67.096,00	577.480,43
Erstattungsverpflichtung aus Beihilfen gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf	133.168,32	3.146,42	0,00	17.910,00	147.931,90
Urlaub und Überstunden	2.624.258,86	2.624.258,86	0,00	2.791.388,08	2.791.388,08
Miete und Nebenkosten, ausstehende Rechnungen	596.850,21	253.815,76	17.738,65	720.056,97	1.045.352,77
Leistungsorientiertes Entgelt	326.015,39	320.235,87	5.779,52	340.418,46	340.418,46
Gehalt	173.340,00	173.340,00	0,00	0,00	0,00
Jahresabschlusskosten	77.875,00	77.716,08	158,92	65.000,00	65.000,00
Beihilfen Beamte	50.000,00	44.969,63	5.030,37	50.000,00	50.000,00
Altersteilzeit	311.363,00	108.439,00	0,00	73.781,00	276.705,00
	15.527.467,24	4.029.907,70	28.707,46	5.106.245,51	16.575.097,59

Zu Beihilfen Pensionäre

Gemäß § 75 Landesbeamtengesetz NRW haben sowohl die aktiven als auch die pensionierten Beamten einen Anspruch auf Krankheitsbeihilfen gegen ihren Dienstherrn. Grundlage für die Bewertung der Rückstellungen bilden versicherungsmathematische Berechnungen des Personal- und Verwaltungsmanagements der Stadt Neuss.

Urlaub und Überstunden

Die Berechnung der Rückstellung für noch zu gewährenden Urlaub ist anhand detaillierter Aufstellungen erfolgt. Dabei sind die auf die Resturlaubstage der Mitarbeitenden entfallenden Bruttoentgelte zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung zugrunde gelegt worden.

C. Verbindlichkeiten

	EUR	4.961.524,13
Vorjahr	EUR	4.848.013,10

Zusammensetzung

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	130.250,14	217.083,46
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	674.082,90	1.683.469,65
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.481.278,61	2.296.402,13
4. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	1.505.138,61	510.641,09
5. Sonstige Verbindlichkeiten	170.773,87	140.416,77
	4.961.524,13	4.848.013,10

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	EUR	130.250,14
Vorjahr	EUR	217.083,46

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten resultieren im Wesentlichen aus einem Darlehen bei der Stadtparkasse Düsseldorf.

2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

	EUR	674.082,90
Vorjahr	EUR	1.683.469,65

Die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen enthalten Zahlungen verschiedener Kommunen für Projekte, die zum Stichtag entweder in den unfertigen Leistungen ausgewiesen werden oder mit deren Fertigstellung noch nicht begonnen wurde.

Zusammensetzung

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Neues Finanzwesen	234.105,59	351.160,59
Einführung BeckerBillet	149.161,71	149.161,71
aDIS Programmierung EKZ Standing Order	8.330,00	8.330,00
Exchange Umstieg LHD	0,00	845.249,70
Übrige	282.485,60	329.567,65
	674.082,90	1.683.469,65

3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		EUR	2.481.278,61
	Vorjahr	EUR	2.296.402,13

Zusammensetzung

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
KRZN Kommunales Rechenzentrum	760.138,95	0,00
Civillent GmbH	217.568,04	181.748,26
ProVitako eG	205.563,60	79.042,22
KDN	160.241,85	83.852,67
Conet Services GmbH	140.330,75	0,00
BTC Business Technology Consulting AG	99.248,25	5.487,39
Deutsche Telekom Business Solutions GmbH	80.457,91	67.357,33
Computacenter AG & Co. oHG	61.482,90	806.816,48
Bechtle IT-Systemhaus GmbH	7.708,27	96.278,65
facts & figures GmbH	0,00	177.643,20
Übrige Posten	748.538,09	798.175,93
	2.481.278,61	2.296.402,13

4. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern		EUR	1.505.138,61
	Vorjahr	EUR	510.641,09

Die Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitglieder betreffen mit TEUR 135 die Stadt Mönchengladbach für Personalgestellung, mit TEUR 42 die Stadt Düsseldorf u. a. für Beihilfen, mit TEUR 362 den Rhein-Kreis Neuss für Rechnungsprüfung sowie die anteilige Ausschüttung der Kostenüberdeckung 2023 und mit TEUR 687 die Stadt Neuss u. a. für Koordinatoren und die anteilige Ausschüttung der Kostenüberdeckung 2023. Darüber hinaus enthalten die Verbindlichkeiten die anteilige Ausschüttung der Kostenüberdeckung 2023 für die Städte Dormagen (TEUR 90), Kaarst (TEUR 120), Jüchen (TEUR 46) und die Gemeinde Rommerskirchen (TEUR 23).

5. Sonstige Verbindlichkeiten		EUR	170.773,87
– davon aus Steuern EUR 156.229,19 (i. Vj. EUR 133.379,92) –	Vorjahr	EUR	140.416,77

Der Ausweis betrifft im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt.

D. Rechnungsabgrenzungsposten

	EUR	2.052.468,99
Vorjahr	EUR	1.717.658,57

Die Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Zahlungen von Verbandsmitgliedern für Leistungen der ITK Rheinland über einen genau bestimmten Zeitraum nach dem Stichtag. Die Realisierung erfolgt entsprechend der Leistungserbringung im Zeitablauf.

III. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse		EUR	71.576.647,56
	Vorjahr	EUR	67.396.498,75

Zusammensetzung

	2024	2023
	EUR	EUR
Erlöse von Verbandsmitgliedern	66.746.561,87	63.069.025,75
Erlöskorrektur Umsatzsteuer	-2.094,20	-18.809,66
	66.744.467,67	63.050.216,09
Erlöse von Dritten	1.897.352,17	1.794.372,78
Erlöse aus Weiterverrechnung Verband	2.265.785,71	2.145.750,18
Erlöse aus Weiterverrechnung Telekommunikation	669.042,01	406.159,70
	71.576.647,56	67.396.498,75

2. Veränderung des Bestandes an unfertigen Leistungen		EUR	-501.388,74
	Vorjahr	EUR	-421.804,84

3. Sonstige betriebliche Erträge		EUR	1.135.314,62
	Vorjahr	EUR	149.003,46

Zusammensetzung

	2024	2023
	EUR	EUR
Erstattungsansprüche aus Pensionen und Beihilfen	1.003.133,00	48.546,02
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	28.707,46	83.318,80
Übrige	103.474,16	17.138,64
	1.135.314,62	149.003,46

4. Materialaufwand		EUR	29.384.998,62
	Vorjahr	EUR	25.251.018,70

Zusammensetzung

	2024	2023
	EUR	EUR
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	1.846.368,33	1.215.500,32
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	27.538.630,29	24.035.518,38
	29.384.998,62	25.251.018,70

a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe		EUR	1.846.368,33
	Vorjahr	EUR	1.215.500,32

Zusammensetzung

	2024	2023
	EUR	EUR
Weiterberechnete Lizenzen und sonstiges Material	339.440,73	178.442,62
Papier, Formulare, Toner, Lizenzen und Speichermedien	1.506.927,60	1.037.057,70
	1.846.368,33	1.215.500,32

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		EUR	27.538.630,29
	Vorjahr	EUR	24.035.518,38

Zusammensetzung

	2024	2023
	EUR	EUR
Wartung Software und Softwaremiete	13.142.645,45	11.645.089,60
Sonstige bezogene Leistungen Produktion	6.110.072,26	5.345.450,70
Dienstleistungen des Competence Centers Rechenzentrum	3.521.855,97	3.472.189,20
Weiterverrechnungen	2.590.988,27	2.336.800,53
Leasing und Wartung Hardware	1.224.610,78	763.571,96
Backup Rechenzentrum	806.392,56	314.031,39
Koordinatorenberatung	142.065,00	158.385,00
	27.538.630,29	24.035.518,38

5. Personalaufwand		EUR	29.470.561,77
	Vorjahr	EUR	24.455.430,23

Zusammensetzung

	2024	2023
	EUR	EUR
a) Löhne und Gehälter	21.839.873,21	20.243.343,66
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	7.630.688,56	4.212.086,57
– davon für Altersversorgung EUR 3.860.243,65 (i. Vj. EUR 991.618,79) –		
	29.470.561,77	24.455.430,23

a) Löhne und Gehälter		EUR	21.839.873,21
	Vorjahr	EUR	20.243.343,66

Zusammensetzung

	2024	2023
	EUR	EUR
Gehälter	16.955.281,88	15.198.765,07
Beamtenbezüge	4.528.508,89	4.790.044,82
Sonstige Personalaufwendungen	356.082,44	254.533,77
	21.839.873,21	20.243.343,66

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		EUR	7.630.688,56
– davon für Altersversorgung EUR 3.860.243,65 (i. Vj. EUR 991.618,79) –	Vorjahr	EUR	4.212.086,57

Zusammensetzung

	2024	2023
	EUR	EUR
Aufwendungen für Altersversorgung	3.860.243,65	991.618,79
Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung	3.405.725,40	2.955.986,72
Aufwendungen für Unterstützung	296.627,86	201.070,69
Beiträge zur Unfallversicherung	61.037,52	57.255,67
Übrige	7.054,13	6.154,70
	7.630.688,56	4.212.086,57

6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

		EUR	5.344.197,11
	Vorjahr	EUR	4.829.886,47

Zusammensetzung

	2024	2023
	EUR	EUR
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	2.864.432,90	2.747.022,07
Abschreibungen auf Sachanlagen	2.479.764,21	2.082.864,40
	5.344.197,11	4.829.886,47

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		EUR	4.685.579,17
	Vorjahr	EUR	4.212.385,69

Zusammensetzung

	2024	2023
	EUR	EUR
Miete und Mietnebenkosten	1.672.740,58	1.502.247,79
Beratungs- und Prüfungskosten	658.618,19	490.132,05
Telekommunikation	863.954,60	831.654,08
Fortbildung	253.038,63	227.349,35
Dienstleistungen Stadt Neuss	359.900,25	382.815,38
Versicherungen und Beiträge	160.234,68	153.798,94
Öffentliche Bekanntmachungen, Ausschreibungen	45.354,36	39.315,01
Instandhaltung von Anlagen und Maschinen	40.220,31	127.073,52
Übrige	631.517,57	457.999,57
	4.685.579,17	4.212.385,69

8. Zinsen und ähnliche Erträge aus Finanzanlagen		EUR	284.835,20
	Vorjahr	EUR	70.300,00

9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		EUR	123.947,73
	Vorjahr	EUR	99.970,19

10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		EUR	2.912.957,06
	Vorjahr	EUR	2.882.653,10

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen betreffen mit TEUR 2.910 im Wesentlichen Zinsen aus der Aufzinsung von Rückstellungen.

11. Ergebnis vor Steuern = Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss		EUR	821.062,64
	Vorjahr	EUR	5.662.593,37
12. Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage		EUR	274.379,94
	Vorjahr	EUR	488.685,38
13. Bilanzgewinn		EUR	1.095.442,58
	Vorjahr	EUR	6.151.278,75

Anlage 5

Allgemeine Auftrags- bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigt, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines auf mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.